

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die letzte große kommunale Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz liegt über 30 Jahre zurück.

Mit dieser Reform und in der Folge davon sind Strukturen entstanden, die sich bisher grundsätzlich bewährt haben.

Die Herausforderungen der Zukunft, insbesondere die demografischen Entwicklungen, die öffentlichen Finanzen, Änderungen des Aufgabenspektrums der Verwaltungen und die Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfordern jedoch eine Optimierung der bestehenden Strukturen.

Ziele einer Kommunal- und Verwaltungsreform sind daher vor allem eine Verbesserung der behördlichen Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten, eine Verbesserung von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen, ein Ausbau kommunaler Kooperationen, eine Verbesserung der Bürgernähe und des Bürgerservices der Kommunen und eine Erweiterung der Möglichkeiten einer unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Maßnahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 umgesetzt werden und Strukturen für die nächsten Jahrzehnte, etwa bis zum Jahr 2030, schaffen.

Mit einer Veränderung der behördlichen Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten wird eine orts- und sachnähere sowie eine bürgernähere Aufgabenwahrnehmung angestrebt. Eine Verbesserung von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen soll eine schnellere, qualitativ bessere und wirtschaftlichere Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten bewirken.

Ziel einer Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Gebietsänderungen.

Bei der Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen sollen Gebietsänderungen möglichst auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Ergänzend zur Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen wird ein Ausbau kommunaler Kooperationen zur Steigerung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung als notwendig erachtet. Die Möglichkeiten für Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sollen zu diesem Zweck erweitert werden.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten einer unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten wird eine Ab-

senkung des Mindestunterschriftenquorums für Bürgerbegehren und des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide angestrebt.

Zur Förderung der Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, von Bürgerdiensten und von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten, wird es für sachgerecht gehalten, kommunalen Gebietskörperschaften, rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden befristet Ausnahmen von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen erteilen zu können. Mit einer solchen Experimentierklausel können über die schon jetzt in diesen Bereichen möglichen vielfältigen Maßnahmen hinaus zusätzliche Maßnahmen erschlossen werden, die auch dazu beitragen können, das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Heimatgemeinde zu stärken.

Im Sinne einer bürgernahen, kooperativen Verwaltung sollen darüber hinaus die kommunalen Gebietskörperschaften ermutigt werden, Instrumente zur Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement und bürgerschaftlicher Partizipation zu nutzen.

## **B. Lösung**

Die Änderungen von Aufgabenzuständigkeiten sowie Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen werden in einem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelt.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform als Teil des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform regelt die Kriterien für eine Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ferner legt dieses Gesetz eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie die Voraussetzungen für Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen auf freiwilliger Basis fest.

Für freiwillige Gebietsänderungen gewährt das Land einmalige einwohnerbezogene finanzielle Zuwendungen. Zudem kommen hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafte Förderungen von Projekten, die im Kontext der Gebietsänderungen stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften dienen, in Betracht.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform bedürfen eigenständiger Regelungen.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform trifft außerdem vor allem Regelungen zur Wahl der Organe und Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, zur Rechtsstellung der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zum Vermögensübergang, zum Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten, zur Rechtsnachfolge, zur Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Zusammenhang mit kommunalen Gebietsänderungen.

Des Weiteren enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Experimentierklausel, die zur Erprobung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung befristete Ausnahmen von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen erlaubt.

Im Sinne einer bürgernahen, kooperativen Verwaltung sollen darüber hinaus die kommunalen Gebietskörperschaften ermutigt werden, Instrumente zur Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement und bürgerschaftlicher Partizipation zu nutzen.

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung im Rahmen des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform werden das Mindestunterschriftenquorum für Bürgerbegehren von 15 v. H. auf 10 v. H. sowie das Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide von 30 v. H. auf 20 v. H. abgesenkt.

Eine Änderung des Zweckverbandsgesetzes als weiterer Teil des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform bewirkt eine Vergrößerung der Möglichkeiten für Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese Vergrößerung der Möglichkeiten ergibt sich insbesondere aus dem Wegfall der bisherigen Beschränkungen der Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts auf einzelne Aufgaben und mehrere sachlich verbundene Aufgaben.

Aufgrund einer Änderung der Kommunal-Besoldungsverordnung durch das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform können die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit einer kommunalen Gebietskörperschaft, die im Rahmen einer Zweckvereinbarung Aufgaben auch für eine andere kommunale Gebietskörperschaft erfüllt, um bis zu zwei Besoldungsgruppen höher eingestuft werden.

### **C. Alternativen**

Im Hinblick auf die Zielsetzung gibt es keine Alternativen.

### **D. Kosten**

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich der Zusammenführung ihrer Verwaltungen werden mittel- und längerfristig Kosteneinsparungen erbringen. Dabei sind durchschnittlich Einsparungen von 15 bis 20 v. H. zu erwarten. Im Einzelfall können größere Einsparungen erreicht werden.

Die Höhe der durch den Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden möglichen Einsparungen hängt auch vom jeweiligen Partner einer solchen Gebietsänderung und dessen Ausgangssituation ab.

In der bis Mitte des Jahres 2012 dauernden Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform haben kommunale Gebietskörperschaften die Möglichkeit, selbst nach einem geeigneten Partner für einen Zusammenschluss zu suchen.

Eine Berechnung der konkreten Höhe der Einsparungen aufgrund eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften kann mithin nur vorgenommen werden, wenn die Partner einer erwogenen Gebietsänderungsmaßnahme bekannt sind.

Bei einer kommunalen Gebietsänderungsmaßnahme können in einem Zwischenzeitraum Mehrkosten, beispielsweise für Anpassungen, Umstellungen und Übergangsregelungen, entstehen. Ihre Höhe ist einzelfallabhängig.

Für eine Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis gewährt das Land einer kommunalen Gebietskörperschaft eine einmalige einwohnerbezogene Zuwendung. Näheres dazu ergibt sich aus § 17 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes. Sofern die kommunalen Gebietskörperschaften die erforderlichen Gebietsänderungsmaßnahmen bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform freiwillig auf den Weg bringen, ist höchstens mit folgenden Gesamtkosten für die einmaligen einwohnerbezogenen Zuwendungen zu rechnen:

etwa 30 Mio. Euro, wenn alle freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen im Jahr 2010 initiiert werden,

etwa 24 Mio. Euro, wenn alle freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen im Jahr 2011 initiiert werden, und

etwa 17 Mio. Euro, wenn alle freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen im Jahr 2012 initiiert werden.

Für darüber hinaus in Betracht kommende finanzielle Förderungen von Projekten, die im Kontext der Gebietsänderungen stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften dienen,

lassen sich noch keine Kosten konkret beziffern. Diese Projektförderungen sind einzelfallabhängig. Sie werden aus den Haushaltsmitteln für bestehende Förderprogramme gewährt.

Infolge des Ausbaus kommunaler Kooperationen sind Kosteneinsparungen im kommunalen Bereich zu erwarten. Deren Höhe hängt maßgeblich von der Art und dem Umfang der kommunalen Zusammenarbeit sowie von der jeweiligen Ausgangssituation ab und ist demnach von Fall zu Fall unterschiedlich.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 20. April 2010

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und  
Verwaltungsreform**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz  
zur Kommunal- und Verwaltungsreform**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Landesgesetz über die Grundsätze  
der Kommunal- und Verwaltungsreform  
(KomVwRGrG)**

**§ 1  
Ziele**

(1) Ein Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform sind kommunale Gebietskörperschaften, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen und des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere im Rahmen von E-Government, in der Lage sind, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Aufgabenzuständigkeiten verändert und die Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen verbessert werden. Der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen wird hierbei der Vorrang eingeräumt.

(2) Darüber hinaus ist zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung eine Erweiterung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben und der gemeinsamen Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen durch öffentliche und private Stellen angestrebt; dies gilt insbesondere für eine Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften, die ihren Sitz in derselben Gemeinde haben. Mit Dienstleistungsangeboten der kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur schnellen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Abwicklung ihrer Verwaltungsangelegenheiten und die Unterstützung der Ortsgemeinden und der Ortsbezirke in Verwaltungsangelegenheiten verbessert werden. Ein Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform ist auch eine stärkere direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten, um das Potenzial des in Rheinland-Pfalz sehr ausgeprägten bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels verstärkt nutzen zu können. Dazu sollen notwendige Voraussetzungen geschaffen und erweitert werden.

**§ 2  
Grundsätze der Verbesserung  
kommunaler Gebietsstrukturen**

(1) Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden werden die vorhandenen Gebietsstrukturen dieser kommunalen Gebietskörperschaften bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert.

(2) Eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben in der Regel

1. verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und
2. Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

(3) Unterschreitungen der Mindestgröße nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind in der Regel unbeachtlich bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden haben. Aus besonderen Gründen können Unterschreitungen der Mindestgrößen nach Absatz 2 Satz 1 unbeachtlich sein, wenn die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Gründe sind vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

(4) Verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Eine Ausnahme von Satz 1 kann zugelassen werden, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Ferner können im Ausnahmefall die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingliedert, die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingliedert werden.

(5) Bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften sind vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

### § 3

#### Freiwillige Gebietsänderungen

Im Falle der freiwilligen Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde sind Beschlüsse des Gemeinderates der bisherigen verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeinderäte der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde sowie der Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der bisherigen und der

aufnehmenden Verbandsgemeinde erforderlich, mit denen übereinstimmend der Wille zu dieser freiwilligen Gebietsänderung erklärt wird. Im Falle der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Satz 1 des Verbandsgemeinderates der bisherigen Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinderäte der aufnehmenden Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Im Falle der freiwilligen Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde sind Beschlüsse nach Satz 1 der Ortsgemeinderäte und der Verbandsgemeinderäte dieser kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich. Die Zustimmung der Ortsgemeinden nach den Sätzen 1 bis 3 gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde wohnt.

(2) Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 der Gemeinderäte der bisherigen verbandsfreien Gemeinden oder der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Im Falle des freiwilligen Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf eine freiwillige Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, sind die betroffenen Landkreise vorher zu hören.

(4) Die Beschlussfassung und die Anhörung nach den Absätzen 1 bis 3 müssen bis zum 30. Juni 2012 erfolgen.

(5) Eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, wird nach vorheriger Anhörung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt.

#### § 4

Wahl der Organe und Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen. Für die Vorbereitung der Wahl nach Satz 1 sind die Gebiete der kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend der Gebietsänderung maßgebend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Wahl nach Satz 1 wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen ange-



hören, entscheidet die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde, welche Aufsichtsbehörde die Bestimmung nach Satz 3 trifft.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bleiben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bisherigen verbandsfreien Gemeinden abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) längstens bis zum Ablauf der Amtszeit hauptamtlich tätig.

(3) Im Falle der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Absatz 1 Satz 3 nimmt bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats oder Verbandsgemeinderats der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde auch die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft wahr.

(4) Im Falle der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden richtet sich die Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach den Bestimmungen des § 36 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); Absatz 2 bleibt unberührt. Die von der Gebietsänderung betroffenen hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften haben für den Rest ihrer Amtszeit Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft; die Begrenzung der Höchstzahl der zulässigen hauptamtlichen Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden nach § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO und in Verbandsgemeinden nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO sowie § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften keine Anwendung. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 130 Abs. 1 BRRG besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Eine Wahl für die frei werdende Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, abgesehen von einer Verbandsgemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden hat, bedarf vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung darf für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ab dem Freiwerden der Stelle versagt werden. Für diesen Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde die bisherige Bürgermeisterin oder den bisherigen Bürgermeister als beauftragte Person der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bestellen. Die beauftragte Person nimmt die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Kosten der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde wahr.

(6) Der Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat kann beschließen, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Absatz 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet, für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren gewählt wird. Die Festlegung der Dauer der Amtszeit durch den Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Absatz 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festsetzen.

## § 5

### Rechtsstellung der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 LBG in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 BRRG.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gehen mit den Aufgaben der bisherigen verbandsfreien Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde über. Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften können Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4

Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde, der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften auf die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft über. Die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

#### § 6 Übergang des Vermögens

(1) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht mit den Aufgaben das zu ihrer Erfüllung weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde entschädigungslos über. Ferner übertragen in einem solchen Fall die bisherigen verbandsfreien Gemeinden das zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendige bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen der Schlussbilanz entschädigungslos an die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde. Zu den Wertansätzen nach den Sätzen 1 und 2 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz durch die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind. Die Aufsichtsbehörde entscheidet bei Bedarf, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendig ist; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind die Wertansätze der Schlussbilanz der bisherigen Verbandsgemeinden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinde zu übernehmen. Bei der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde sind die Wertansätze der Schlussbilanz der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften von der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde zu übernehmen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden oder des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden geht das unbewegliche Vermögen von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden entschädigungslos über. Das bewegliche Vermögen ist von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz an die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden entschädigungslos zu übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Übernimmt bei einer solchen Gebietsänderung eine Verbandsgemeinde allein Vermögen einer bisherigen Verbandsgemeinde, hat sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten; dieser bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Ortsgemeinden, die Gegenstand dieser Gebietsänderung sind. Bei einer Streitigkeit im Rahmen des Satzes 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine Gebietsänderung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, sind von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden Schlussbilanzen und Anhänge auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung zu erstellen.

(5) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 7

##### Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden oder der Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde haben die Ortsgemeinden am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung die gegenüber der bisherigen Verbandsgemeinde bestehenden Verbindlichkeiten bei dieser auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung sind den Ortsgemeinden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden entstehen dadurch Verbindlichkeiten gegenüber den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden.

(2) In einem Fall nach Absatz 1 sind den Ortsgemeinden am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung die gegenüber der bisherigen Verbandsgemeinde bestehenden Forderungen von dieser auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung haben die Ortsgemeinden den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden entstehen dadurch Forderungen gegenüber den aufnehmenden und neu gebildeten Verbandsgemeinden.

(3) Sofern nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit der Gebietsänderung im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem bisherigen Gebietsstand auf die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolger über. Die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

(4) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 8 Rechtsnachfolge

(1) Die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft tritt umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften ein.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden tritt die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde in die mit den übergehenden Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie dem übergehenden Vermögen verbundenen Rechte und Pflichten ein.

(3) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden oder des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden sind die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden Rechtsnachfolger der bisherigen Verbandsgemeinde. Übernimmt bei einer solchen Gebietsänderung eine Verbandsgemeinde allein als Rechtsnachfolger Rechte einer bisherigen Verbandsgemeinde, hat sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage des Wertes dieser Rechte zu leisten; übernimmt eine Verbandsgemeinde allein als Rechtsnachfolger Pflichten einer bisherigen Verbandsgemeinde, haben ihr die übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage der Belastung dieser Pflichten zu leisten. Ein finanzieller Ausgleich nach Satz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Ortsgemeinden, die Gegen-

stand dieser Gebietsänderung sind. Bei einer Streitigkeit im Rahmen der Sätze 2 und 3 entscheidet die Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Schlüsselzuweisungen, Investitionsschlüsselzuweisungen und Umlagen

Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde finden die §§ 8 bis 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) mit der Maßgabe Anwendung, dass für die umgebildete oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft die Summe der Werte nach den bisherigen Gebietsständen gilt. Satz 1 gilt auch, wenn eine Gebietsänderung nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft tritt; in diesem Fall werden die Zuweisungen nach den §§ 8 bis 10 LFAG und die Umlagen nach den §§ 3, 4 und 23 bis 27 LFAG zeitanteilig ermittelt.

#### § 10

##### Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

Wird eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde eingegliedert oder aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde neu gebildet, kann die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

#### § 11

##### Ortsrecht

In den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gilt das am Tag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

#### § 12

##### Weiterentwicklung bürgernaher, kooperativer Verwaltungen sowie Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung und Mitwirkung

Zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, von Bürgerdiensten und von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an Selbstverwaltungsangelegenheiten, kann das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, auf Antrag einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer rechtsfähigen kommunalen An-

stalt des öffentlichen Rechts oder eines Zweckverbandes im Einzelfall eine Ausnahme von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zulassen. Eine Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

### „§ 8 Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gilt das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).“

2. § 17 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „15 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

3. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „mit mehr als 15 000 bis 25 000 Einwohnern ein Beigeordneter,“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in großen kreisangehörigen Städten mit mehr als 15 000 bis 25 000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig ist.“

4. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:  
„7. in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig sein kann,“.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

5. § 86 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können am Stammkapital der Anstalt mit bis zu 49 v. H. beteiligt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde kann der Anstalt Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „das übertragene Aufgabengebiet“ durch die Worte „die übertragenen Aufgaben“ ersetzt.
  - c) Folgender neue Absatz 6 wird eingefügt:  
„(6) Für die Anstalt oder ein von ihr errichtetes Unternehmen gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.“
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. Dem § 87 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Für ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, das die Gemeinde führt oder an dem sie mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.“
7. In § 107 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
8. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

### **Artikel 3 Änderung des Zweckverbandsgesetzes**

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

#### **„Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.**

2. In der Überschrift des ersten Abschnitts wird das Wort „Aufgabenerfüllung“ durch die Worte „Wahrnehmung von Aufgaben“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

Kommunale Gebietskörperschaften können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Zweckverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame kommunale Anstalten gebildet sowie Zweckvereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht eine besondere Rechtsform für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.



(2) Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben einer Rechtsform des privaten Rechts zu bedienen, bleibt unberührt.

(3) Werden Aufgaben nach Absatz 1 für mehrere kommunale Gebietskörperschaften gemeinsam wahrgenommen, sind die insoweit zuständigen Stellen als Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit anzusehen, der die Meldebehörde angehört.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Aufgaben

Ein Zweckverband darf Aufgaben für alle beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und für einzelne beteiligte kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen. Die Beschränkung der Wahrnehmung einer Aufgabe durch den Zweckverband auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile ist zulässig.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Beteiligte) können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts vereinbaren, dass einer der Beteiligten (beauftragter Beteiligter) Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt (Zweckvereinbarung). An einer Zweckvereinbarung können neben den in Satz 1 genannten Beteiligten natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten kann in der Zweckvereinbarung auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden.

(2) Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten; die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

## Inhalt und Wirkungen der Zweckvereinbarung

- (1) Am Tag der Rechtsverbindlichkeit der Zweckvereinbarung gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den beauftragten Beteiligten über, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Satzungen und Verordnungen, die der beauftragte Beteiligte auch für die übrigen Beteiligten erlässt, bedürfen deren Zustimmung und sind in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen. In anderen Angelegenheiten können den übrigen Beteiligten in der Zweckvereinbarung Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.
- (3) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung durch alle Beteiligten und für eine Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln. Die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.“
7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Artikel 4****Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Besoldungsgruppen richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl. Sie richtet sich auch nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben, wenn Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit gemeinsam wahrgenommen werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der in Satz 1 genannten Beamten den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.“

**Artikel 5****Änderung der Kommunal-Besoldungsverordnung**

Die Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-9, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Übernahme von Aufgaben für eine andere kommunale Gebietskörperschaft im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit kann das Amt des Bürgermeisters des beauf-

tragen Beteiligten in Abhängigkeit vom Umfang und von der Schwierigkeit der übernommenen Aufgaben um bis zu zwei Besoldungsgruppen höhergestuft werden. Das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde, für die der beauftragte Beteiligte Aufgaben übernimmt, ist in diesem Fall um bis zu zwei Besoldungsgruppen herabzustufen. Die Höherstufung nach Satz 1 und die Herabstufung nach Satz 2 sind in der Zweckvereinbarung festzulegen.“

2. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge können in

1. großen kreisangehörigen Städten,
2. Verbandsgemeinden mit 20 und mehr Ortsgemeinden,
3. anerkannten Kur- und Badeorten und
4. verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städten, die Aufgaben für andere kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit wahrnehmen,

bis zu 25 v. H. überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gebietskörperschaften und die in Satz 1 Nr. 4 genannten Gebietskörperschaften, die Aufgaben für andere kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten haben.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt für die im Amt befindlichen Beamten einer kommunalen Gebietskörperschaft, deren Aufgaben von einem beauftragten Beteiligten im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit wahrgenommen werden, für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wiedergewählt wird.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

### **Artikel 6** **Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätigen Beigeordneten bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit hauptamtlich in diesem Amt. Entsprechendes gilt für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu hauptamtlichen Beigeordneten gewählt sind und ihr Amt noch nicht angetreten haben.

**Artikel 7**  
**Unterrichtung des Landtags**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012. Darüber hinaus berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2015.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind mehr als dreißig Jahre vergangen. Die dabei und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Gleichwohl ist eine Optimierung dieser bestehenden Strukturen im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen für einen Zeitraum bis etwa zum Jahr 2030 erforderlich.

Anlässe einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform, die solche strukturellen Optimierungen bringen soll, sind im Wesentlichen demografische Aspekte, die öffentlichen Finanzen, die Art und der Umfang der öffentlichen Aufgaben sowie die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ihrer Wahrnehmung.

Die demografischen Entwicklungen werden vor allem von einem Rückgang der Bevölkerungszahl, einer Zunahme der Zahl der älteren Menschen und einer Verringerung der Zahl der jüngeren Menschen geprägt sein. Innerhalb des Landes ist mit einem regional unterschiedlichen Ausmaß der demografischen Entwicklungen zu rechnen. Die sich abzeichnenden demografischen Veränderungen verlangen eine frühzeitige Anpassung und Neuausrichtung der Strukturen im kommunalen Bereich.

Die demografischen Entwicklungen werden neben anderen Ursachen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben.

Schon heute ist die Finanzlage der Kommunen überwiegend angespannt. Die für die Zukunft erwartete Situation der kommunalen Finanzen erfordert einen zielgerichteteren und wirtschaftlicheren Einsatz der Finanzmittel vor Ort.

Ebenso ist von einer Änderung des Spektrums der öffentlichen Aufgaben auszugehen. Aufgaben werden entfallen, hinzukommen oder in einer anderen Intensität oder regional differenziert wahrzunehmen sein.

Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt bereits derzeit erheblich die Erledigung öffentlicher Aufgaben. Technologische Weiterentwicklungen in diesem Bereich werden in Zukunft noch deutlich mehr zu einer schnelleren, qualitativ besseren und wirtschaftlicheren Abwicklung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen zwischen den Bürgerinnen und den Bürgern und den öffentlichen Verwaltungen, behördenintern sowie zwischen Behörden beitragen können.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunal- und Verwaltungsreform hauptsächlich folgende Ziele:

- Verbesserung der behördlichen Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit,

- Verbesserung der Bürgernähe und Ausbau des Bürgerservices der Kommunen und
- Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz sind von Anfang an umfassend und intensiv in die Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform einbezogen worden. In einem bundesweit bislang einmaligen zweistufigen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger an der Vorbereitung dieser Reform aktiv mitwirken können.

Maßnahmen der im Jahr 2008 durchgeführten ersten Stufe der Bürgerbeteiligung sind neun Regionalkonferenzen, fünf Bürgerkongresse und sechs Planungszellen gewesen. Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält ein Dokumentationsband über diese Veranstaltungen. In einem Bürgergutachten sind die Ergebnisse der Planungszellen festgehalten.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung zur Kommunal- und Verwaltungsreform hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind seitens der Landesregierung im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften über die Kommunal- und Verwaltungsreform geführt worden.

Ferner haben etliche Bürgerinnen und Bürger in Einzeleingaben an die Landesregierung Ideen, Vorschläge und Anregungen sowie Hinweise und Kritik zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorgetragen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind unter anderen folgende Vorschläge unterbreitet worden:

- Zuständigkeitsverlagerungen von der unmittelbaren Landesverwaltung in den kommunalen Bereich und dort vor allem auf die Ebene der Gemeinden und Städte sowie Verbandsgemeinden,
- thematische Zusammenführung von Aufgabenzuständigkeiten,
- Bewahrung der derzeitigen kommunalen Ebenen mit Landkreisen, Gemeinden, Städten und Verbandsgemeinden,
- Schaffung neuer kommunaler Gebietsstrukturen durch Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften aufgrund von Einzelfallbetrachtungen,
- Zusammenlegung von kommunalen Gebietskörperschaften nicht allein nach dem Kriterium der Einwohnerzahlen, sondern auch unter Berücksichtigung anderer Aspekte, wie etwa der Flächengröße, gewachsener Strukturen und regionaler Besonderheiten,
- Nutzung der Vorteile größerer kommunaler Gebietsstrukturen, wie etwa größere fachliche Kompetenzen der Kommunalverwaltungen und Effektivitäts- und Effizienzvorteile,

- sachgerechte Kombinationen aus Änderungen kommunaler Gebietsstrukturen und einem Ausbau interkommunaler Kooperationen,
- Einrichtung zusätzlicher Bürgerbüros,
- Einrichtung zusätzlicher mobiler Bürgerservices,
- Sicherstellung von Möglichkeiten zur ortsnahen Erledigung vieler Verwaltungsangelegenheiten bei einer Stelle und einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner,
- Erweiterung der E-Government-Angebote unter Einbeziehung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten einer direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- Ausbau der Informationsangebote der öffentlichen Verwaltungen,
- Erleichterung der Voraussetzungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und
- Schaffung neuer Partnerschaften zwischen Kommunen, privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung und gemäß dem vom Landtag Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 angenommenen Antrag der Fraktion der SPD zu Grundlagen und Zielen einer Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/2900) hat die Landesregierung Eckpunkte für eine solche Reform ausgearbeitet.

Die Eckpunkte sind von der Landesregierung in der Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Februar 2009 näher vorgestellt worden.

Auf diesen Eckpunkten basieren der vorliegende Gesetzentwurf und der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform, mit dem Aufgabenzuständigkeiten sowie Verwaltungsabläufe und Verwaltungsprozesse geändert werden sollen.

#### Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht grundlegende Regelungen zur Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen durch Gebietsänderungen vor.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft wird im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 eine Verbesserung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angestrebt.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden demografischen Entwicklung wird die Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen als eine fortwährende Aufgabe angesehen. Sofern aufgrund der demografischen Entwicklung über die kreisangehörige Ebene hinausgehende Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen erforderlich werden sollten, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein, wobei den gewachsenen Strukturen in Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen ist.

Nach dem Gesetzentwurf wird an der derzeitigen rheinland-pfälzischen Kommunalstruktur, das heißt den Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städten, kreisfreien Städten und Landkreisen, festgehalten. Dazu gehört insbesondere, dass die rechtliche Eigenständigkeit der Ortsgemeinden mit ihrer prinzipiellen Zuständigkeit für alle öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht zur Disposition steht.

Für die Optimierungen der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nennt der Gesetzentwurf zahlreiche Kriterien. Dazu gehören außer Einwohnerzahlen, der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage unmittelbar an den Grenzen zu Nachbarstaaten und Nachbarländern, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung und die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Änderungen der kommunalen Gebietsstrukturen sollen möglichst auf freiwilliger Basis erfolgen. Dazu ist eine Freiwilligkeitsphase bis Mitte 2012 eingeplant.

Für Gebietszusammenschlüsse, die verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden innerhalb der Freiwilligkeitsphase bis Mitte 2012 initiieren, gewährt das Land Rheinland-Pfalz einer kommunalen Gebietskörperschaft finanzielle Zuwendungen in der Form einer einmaligen einwohnerbezogenen Zuwendung nach § 17 a LFAG. Die einmalige einwohnerbezogene Zuwendung dient der Finanzierung der mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallenden Aufwendungen, dem Abbau von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft zugutekommen sollen.

Des Weiteren kommen finanzielle Förderungen des Landes für Projekte, die im Kontext der Gebietsänderungen stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften dienen, in Betracht. Diese Projektförderungen sind nach ihrer Höhe einzelfallabhängig.

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sind auch freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsgemeinden, Landkreisen sowie von kreisfreien Städten mit Landkreisen möglich.

Soweit bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform Mitte des Jahres 2012 keine übereinstimmenden Beschlüsse der zuständigen kommunalen Vertretungen für einen freiwilligen Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vorliegen, sollen anschließend die aus Gemeinwohlgründen erforderlichen Gebietsänderungsmaßnahmen ohne Zustimmung der beteiligten Kommunen gesetzlich geregelt werden.

Zur Förderung einer Weiterentwicklung von bürgernahen, kooperativen Verwaltungen sowie zur Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung und Mitwirkung im kommunalen Be-

reich enthält der Gesetzentwurf eine sogenannte Experimentierklausel. Sie erlaubt es, kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts insbesondere zur Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, von Bürgerdiensten und von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an Selbstverwaltungsangelegenheiten zeitlich begrenzte Ausnahmen von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen zuzustehen.

Die geltende Rechtslage lässt bereits sehr umfangreiche und weitgehende Maßnahmen zur Ausgestaltung eines bürgernahen Services der Kommunen und zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu. Dazu zählen etwa Bürgerbüros, dezentrale Verwaltungsstrukturen, mobile Bürgerdienste, E-Government-Angebote, Bürgerhaushalte und eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Planungen kommunaler Infrastrukturprojekte.

Gleichwohl können über eine Experimentierklausel zur Weiterentwicklung bürgernaher, kooperativer Verwaltungen sowie zur Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung und Mitwirkung im kommunalen Bereich zusätzliche Möglichkeiten für einen Ausbau und eine Verbesserung solcher Maßnahmen, beispielsweise in der Stadtentwicklung oder der örtlichen Verkehrsleitplanung, erschlossen werden. Dies kann auch dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Heimatgemeinde zu stärken.

Darüber hinaus sollen die kommunalen Gebietskörperschaften ermutigt werden, Instrumente zur Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement und bürgerschaftlicher Partizipation zu nutzen. Damit sollen Bürgerbeteiligung und Mitwirkung auf kommunaler Ebene gestärkt werden. Ziel ist es, das Leitbild einer bürgernahen, kooperativen Verwaltung zu etablieren, die im Dialog und in Kooperation mit Bürgerinnen und Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen nach neuen Lösungen für die Aufgaben und Herausforderungen auf kommunaler Ebene sucht. Dazu gehört, Informationen und Transparenz über kommunale Planungen und Entscheidungen zu erhöhen, die Bürgerinnen und Bürger mittels direkter wie indirekter Beteiligungsinstrumente verstärkt an kommunalen Planungen zu beteiligen und sie konstruktiv in Planungsprozesse einzubeziehen. Hierzu können beispielsweise Instrumente wie Planungszellen, Bürgerkongresse, Stadtteilkonferenzen, Spielleitplanungen und Kinder- und Jugendparlamente genutzt werden. Des Weiteren sollen organisatorische Rahmenbedingungen für neue Kooperationsformen (zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbörsen, Bürgerstiftungen) bereitgestellt werden.

Zur Erweiterung der Möglichkeiten einer unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten sieht der Gesetzentwurf auch eine Änderung der Gemeindeordnung vor. Demnach wird das Mindestunterschriftenquorum für das Bürgerbegehren und das Zustimmungsquorum für den Bürgerentscheid abgesenkt.

Eine weitere im Gesetzentwurf enthaltene Änderung der Gemeindeordnung zielt darauf ab, dass im kreisangehörigen Bereich außer den großen kreisangehörigen Städten nur noch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ab 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Beigeordnete haben dürfen.

Zum Ausbau kommunaler Kooperationen sollen die Möglichkeiten für Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts vergrößert werden. Dazu ist nach dem Gesetzentwurf insbesondere geplant, die Beschränkungen der Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts auf einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben wegfallen zu lassen.

Bei den kommunalen Kooperationen handelt es sich um sachgerechte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Sie sind regelmäßig keine geeigneten Instrumentarien zum Ausgleich defizitärer Aufgabenzuständigkeiten und kommunaler Gebietsstrukturen. Vielmehr bilden kommunale Kooperationen sinnvolle und notwendige Ergänzungen zu sachgerecht zugeordneten Aufgabenzuständigkeiten und optimierten kommunalen Gebietsstrukturen.

Aufgrund der inhaltlichen Begrenztheit und unterschiedlicher räumlicher Bezüge einer Wahrnehmung von Aufgaben in kommunalen Kooperationen lassen sich damit zumeist lediglich geringere Synergieeffekte als mit Änderungen kommunaler Gebietsstrukturen erreichen.

Möglichst weitgehende Kooperationen sollen vor allem auch zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, die über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft verfügen sowie ihren Sitz in derselben Stadt haben, erfolgen. Kommen umfassende Kooperationen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Auftragsangelegenheiten nicht innerhalb der bis Mitte 2012 geltenden Freiwilligkeitsphase zu Stande, werden überörtliche Zuständigkeiten für diese Aufgaben gesetzlich festgelegt.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, die eine um bis zu zwei Besoldungsgruppen höhere Einstufung hauptamtlicher Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der kommunalen Gebietskörperschaften, die im Rahmen einer Zweckvereinbarung Aufgaben auch für andere kommunale Gebietskörperschaften ausüben, erlauben. Derartige Regelungen tragen dem Aspekt Rechnung, dass diese hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben über ihre originären Dienstbezirke hinaus eine erhöhte Arbeitsbelastung und Verantwortung haben.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 129 der Gemeindeordnung und § 72 der Landkreisordnung haben die kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung genommen:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz kritisiert, dass eine wirkliche Aufgabenkritik nicht stattgefunden habe. Mithin könne aus seiner Sicht eine darauf aufbauende Funktionalreform schon vom Ansatz her nicht eingeleitet werden. Damit habe eine Gebietsreform auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden keine belastbaren Grundlagen.

Gesetzliche Mindesteinwohnerzahlen trügen nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz der Integrationsbedeutung einer Gemeinde zu wenig Rechnung und seien zu stark von mechanisch verstandenen Werten bestimmt. Er ist der Meinung, dass die im Gesetzentwurf genannten Mindesteinwohnerzahlen nur als gegriffene Werte bezeichnet werden könnten und eine Rationalität suggerierten, die sich kaum belastbar bestätigen lasse. Dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zufolge finde bei der Festsetzung von Mindesteinwohnerzahlen insbesondere die Tatsache, dass vor allem auch die räumliche Ausdehnung und Struktur einer Gebietskörperschaft darüber entscheiden, ob diese sich sachgerecht und effizient verwalten lässt, kaum Berücksichtigung. Er verlangt, dass bei der Festsetzung von Mindesteinwohnerzahlen auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen sei; die grundsätzliche Festlegung einer landesweit gleichen Betreuungsrelation vermöge deshalb nicht zu überzeugen. Um bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen und Bürgernähe zu gewährleisten, dürften nach der Forderung des Gemeinde- und Städtebundes die Entfernungen in einer Gebietskörperschaft nicht zu groß werden, damit die Kommunalverwaltungen für die Bevölkerung noch in zumutbarer Weise erreicht werden können. Die Möglichkeiten des E-Government entschärften aus der Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz das Problem der räumlichen Erreichbarkeit allenfalls in geringem Maße.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass sich kommunale Gebietskörperschaften mit einer größeren Einwohnerzahl nicht per se wirtschaftlicher und effizienter führen und verwalten lassen als kleinere kommunale Einheiten.

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wird der Forderung nach einer Mindestgröße kommunaler Gebietskörperschaften zugestanden, dass eine hauptamtliche Verwaltung mit einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister aus wirtschaftlichen Gründen und aus Effizienzerwägungen jedenfalls für solche Kommunen nicht in Betracht kommt, die eine sehr geringe Einwohnerzahl haben.

Nach Meinung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz spiegeln die Verbandsgemeinden die historisch gewachsenen Strukturen auf der Ortsebene wider. Die Betrachtung der Verbandsgemeinden mit den zugehörigen Ortsgemeinden als einheitliche, aber zweistufige Gemeindeebene bietet folglich eine Berücksichtigung der historisch gewachsenen Strukturen und Identitäten beim Zuschnitt der Verbandsgemeinden.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz regt die Schaffung einer gesetzlichen Regelung an, wonach bei Um-

gliederungen von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde die Wahl der Organe der umgebildeten Verbandsgemeinden unterbleiben kann, wenn im Rahmen der Gebietsänderungsmaßnahmen nur wenige Einwohnerinnen und Einwohner die Verbandsgemeinde wechseln.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz schlägt vor, die einmalige einwohnerbezogene Zuwendung des Landes bei freiwilligen Zusammenschlüssen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf 100 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der umgebildeten oder neu gebildeten (gesamten) Gebietskörperschaft festzusetzen. Zudem solle von einer degressiven Ausgestaltung der einmaligen einwohnerbezogenen Zuwendung Abstand genommen werden.

Ferner spricht sich der Gemeinde- und Städtebund für eine Streichung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und entsprechender Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus. Aus seiner Sicht greift eine derartige Regelung zu stark in die kommunale Personalhoheit ein. Stattdessen wird vorgeschlagen, durch zu regelnde Sonderausgleiche den betroffenen Beschäftigten den Übergang in eine andere Einheit zu erleichtern.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz lehnt eine Absenkung des Mindestunterschriftenquorums für Bürgerbegehren von 15 v. H. auf 10 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide von 30 v. H. auf 20 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab. Die jetzige Zurückhaltung der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden führt er darauf zurück, dass sich diese Beteiligungsinstrumente als Ultima Ratio bürgerschaftlicher Einflussnahme in einem gestuften und austarieren System der Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten herausgebildet hätten. Mangelndes Bürgerinteresse oder zu hohe Hürden sind nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz keine Ursache für die zurückhaltende Nutzung der Instrumente des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz erachtet es als erforderlich, die Thematik der relativ geringen Wahlbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Kommunalwahlen aufzuarbeiten, ehe weitere Formen der Bürgerbeteiligung geschaffen und in die Kommunalverfassung aufgenommen oder Quoren für vorhandene Bürgerbeteiligungsformen abgesenkt werden. Außerdem befürchtet der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz durch eine Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide negative Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Vertretungsorgane. So erwartet er infolge einer Quorenabsenkung, dass die in den kommunalen Vertretungen engagierten Bürgerinnen und Bürger in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wendet sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die verbandsfreie Gemeinden, abgesehen von den großen kreisangehörigen Städten, und Verbandsgemeinden haben müssen, damit sie durch die Hauptsatzung bestimmen können, dass eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist, von mindestens 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf mindestens 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Anhebung der Einwoh-



nerschwelle erachtet der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Anbetracht der ebenfalls im Gesetzentwurf genannten Regelmindesteinwohnerzahlen für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit ausreichender Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft als nicht nachvollziehbar. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz regt an, eine bestimmte Mindestzahl von Ortsgemeinden als alternative „Bestellungsschwelle“ vorzusehen. Die bisherige Einwohnerschwelle sollte nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz auch im Hinblick auf die mit der Kommunal- und Verwaltungsreform angestrebten Gebietszusammenschlüsse unverändert erhalten bleiben. Aus seiner Sicht ist nach Zusammenschlüssen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden über einen längeren Zeitraum die Bestellung einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten erforderlich, um die herbeizuführende Integration beispielsweise der aus Verbandsgemeinden gebildeten neuen Verbandsgemeinde zu leisten. Des Weiteren wird die geplante Anhebung der Einwohnerschwelle nach Darlegung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz der Aufgabenstellung einer verbandsfreien Gemeinde nicht gerecht. Sie verbinde die Aufgaben der Ortsgemeinden und einer Verbandsgemeinde in einer Gebietskörperschaft, sodass der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gerade dort eine Aufgabenteilung zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter für geboten hält.

Städtetag Rheinland-Pfalz:

Der Städtetag Rheinland-Pfalz kritisiert, dass die Entwürfe eines Ersten und eines Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform der Notwendigkeit der Einhaltung einer Reihenfolge von Aufgabenkritik, Funktionalreform und als letzten Schritt eventuellen territorialen Neuordnungen nicht Rechnung tragen. Nach Darlegung des Städtetags Rheinland-Pfalz bleibt der gesetzgeberische Ansatz auf die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden beschränkt. Zudem bemängelt er, dass eine aufgabenkritische Untersuchung und eine Prüfung sachgerechter funktionaler Aufgabenzuordnung im Vorfeld nicht stattgefunden hätte.

Aus der Sicht der Städte im Land würden sie im Gesetzentwurf auf ihren derzeitigen Gebietsstand festgeschrieben, während um sie herum neue Strukturen geschaffen werden, die für voraussichtlich 30 bis 40 Jahre Bestand haben sollen. Dadurch werde nicht nur die Chance vergeben, die Verwaltungsstrukturen im Umfeld der Städte an die Ausrichtung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung anzupassen und Lösungen der vielerorts bestehenden Stadt-Umland-Problematik anzugehen, sondern schließe die Städte auch bewusst von Entwicklungen aus, die für andere Gebietskörperschaften im Rahmen der beabsichtigten Reform der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erweitert werden sollen.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz fordert demzufolge dringend eine ausdrückliche Erweiterung der Absicht zur Schaffung territorialer Neuzuschneide auf die Veränderung von Kreisgrenzen und mit der Eröffnung der Möglichkeit von Eingemeindungen.

Er vertritt die Auffassung, dass seitens der Landesregierung die Zielvorstellung eines „Landes der Dörfer“ bestehe, was weder der tatsächlichen Bedeutung der Städte im Land gerecht werde, noch geeignet sei, dem Land insgesamt, auch und gerade seinen ländlichen Räumen, die notwendigen Zukunftsperspektiven zu geben.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hält es für eine elementare Anforderung an eine Kommunal- und Verwaltungsreform, Lösungswege zu prüfen und Lösungsansätze umzusetzen, durch die das Land Maßnahmen gegen die desaströse Situation der kommunalen Haushalte ergreifen will.

Eine Absenkung des Mindestunterschriftenquorums für Bürgerbegehren von 15 v. H. auf 10 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide von 30 v. H. auf 20 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger lehnt der Städtetag Rheinland-Pfalz nachdrücklich ab. Nach seiner Auffassung wird durch eine solche Ausweitung plebiszitärer Elemente in der Gemeindeordnung die Funktion der Tätigkeit der Gemeinde- und Stadträte sowie ihrer Mitglieder entwertet. Der Städtetag Rheinland-Pfalz gibt in dem Zusammenhang zu bedenken, dass seit den Kommunalwahlen 2009 keinerlei Prozenzhürde und Wahlzahl für die Erlangung eines Ratsmandates mehr gilt und folglich die Erlangung eines Sitzes in einem kommunalen Vertretungsorgan auf der Grundlage einer wesentlich geringeren Zahl von Wählerstimmen als früher möglich ist.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz begrüßt, dass die geplante Anhebung der Einwohnerschwelle für die Möglichkeit zur Bestellung einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten ausdrücklich nicht auf die großen kreisangehörigen Städte erstreckt werden soll.

Außerdem stimmt der Städtetag Rheinland-Pfalz der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu. Gleiches gilt für den geplanten Wegfall bislang gesetzlich normierter Beschränkungen der Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und die beabsichtigte Erweiterung der Formen interkommunaler Zusammenarbeit.

Landkreistag Rheinland-Pfalz:

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz teilt die im Gesetzentwurf formulierten Zielsetzungen der Kommunal- und Verwaltungsreform weitgehend.

Zwischen der Größe kommunaler Gebietskörperschaften und deren Verwaltungskraft und dauerhafter Leistungsfähigkeit zur Aufgabenwahrnehmung besteht nach Auffassung des Landkreistages Rheinland-Pfalz ein Zusammenhang.

Der Landkreistag lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme von dem Grundsatz, dass verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen, ab. Führt der Zusammenschluss mehrerer verbandsfreier Gemeinden oder

Verbandsgemeinden in einem Landkreis schon zu einer Veränderung der Balance innerhalb des Landkreises, so wird dies nach Meinung des Landkreistages Rheinland-Pfalz bei der vorgesehenen Ausnahme erst recht deutlich.

Aus der Sicht des Landkreistages Rheinland-Pfalz wird im Hinblick auf die geringen Wahlbeteiligungen bei den Kommunalwahlen mit der geplanten Absenkung des Mindestunterschriftenquorums für Bürgerbegehren von 15 v. H. auf 10 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide von 30 v. H. auf 20 v. H. der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Trend Vorschub geleistet, dass nur noch ein kleiner Kreis von wirklich Interessierten und Engagierten Kommunalpolitik betreibt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Zweckverbandsgesetzes ab. Er weist darauf hin, dass die Erleichterung der Zusammenarbeit, der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und der Übernahme von Aufgaben für Dritte seit Jahren Forderungen insbesondere aus dem gemeindlichen Bereich sind. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz sieht bei dem gestuften Aufbau der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz keine Notwendigkeit für eine gemeinsame kommunale Aufgabenwahrnehmung, wenn eine Aufgabe auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht wahrgenommen werden kann. Nach seiner Darlegung kommt in einem solchen Fall immer die Hochzonung einer Aufgabenträgerschaft auf die Landkreise in Betracht. In diesem Kontext nennt der Landkreistag Rheinland-Pfalz das entwickelte Modell der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung von einer Kreisverwaltung oder zwei Kreisverwaltungen für alle, das insofern auch für klare Strukturen Sorge und im Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform umgesetzt worden sei.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der Kommunal-Besoldungsverordnung sicherlich nicht das Ziel einer analytischen Stellenbewertung für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit verfolgt werde.

#### Kommunaler Rat:

Der Gesetzentwurf ist in der Sitzung des Kommunalen Rates am 8. März 2010 beraten worden. Er hat beschlossen, den Gesetzentwurf zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnisse der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:

Im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz und die Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz Folgendes ausgeführt:

#### Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz stimmt § 5 des Gesetzentwurfs, der Regelungen zur Rechtsstellung der

Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei Gebietsänderungen kommunaler Gebietskörperschaften im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform enthält, zu.

Die Bestimmung werde begrüßt, insbesondere der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabruppierung.

Zu beachten sei allerdings, dass mit der Zusammenlegung von Behörden weitere arbeits- und dienstrechtliche Veränderungen einhergingen.

Von den kommunalen Arbeitgebern werde erwartet, mögliche Härten für die von dem Übergang betroffenen Beschäftigten mit tarifvertraglichen Regelungen zu mildern oder ganz zu verhindern.

#### Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz:

Die Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz fordert einen vollständigen Ausschluss von Nachteilen für alle Beschäftigten. Deshalb müsste bei kommunalen Gebietsänderungen der jeweilige Status im Arbeitnehmer- und im Beamtenrecht uneingeschränkt und unverändert erhalten werden. Die Instrumente der Sonderregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten (Zwangspensionierungen) würden folglich abgelehnt.

Gegebenenfalls müssten persönliche Mehrkosten der von Gebietsänderungen betroffenen kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, zum Beispiel erhöhte Reise- und Fahrtkosten aufgrund des Einsatzes an einem anderen Dienort, aufgefangen werden.

Des Weiteren seien die Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände der Personalräte in den kommunalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang zu beachten und strikt einzuhalten.

Der sich aus den Veränderungen und neuen Strukturen ergebende Fort- und Weiterbildungsbedarf müsse zum einen für die Personalräte und zum anderen für die Beschäftigten sichergestellt und in einem ausreichenden Angebot, auch durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, gedeckt werden.

Die Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz lehnt § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 130 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) ab.

Die Möglichkeit der Anwendung des § 130 Abs. 2 BRRG den rheinland-pfälzischen Kommunen zu eröffnen, werde als nicht gerechtfertigt erachtet. Stattdessen müsse sichergestellt werden, dass ein sinnvoller und angemessener Einsatz der auf die neu gebildeten und umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach der Kommunal- und Verwaltungsreform gefunden werde.

Ferner fordert die Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz eine Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs gehen im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit den Aufgaben der bisherigen verbandsfreien Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde über. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs lässt zu, dass die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Kommunalgewerkschaft komba rheinland-pfalz sieht für Vereinbarungen, die § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ermöglicht, keinen Bedarf. Nicht erkennbar sei, warum die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Kommunal- und Verwaltungsreform in ihrer bisherigen arbeitsrechtlichen Rechtsstellung verschlechtert werden sollen.

#### Gesetzesfolgenabschätzung

Das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer, Herr Universitätsprofessor Dr. Jan Ziekow, und die Technische Universität Kaiserslautern, Herr Universitätsprofessor Dr. Martin Junkernheinrich, haben eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt. Dabei sind im Wesentlichen folgende Ergebnisse erzielt worden:

#### Zusammenhang von Einwohnerzahl und Leistungsfähigkeit

Die Untersuchung der Verbandsgemeinden hat gravierende ortsgrößenpezifische Disparitäten innerhalb dieser Ebene zutage gefördert. Die Einwohnerzahl stellt zwar nicht die einzige Bestimmungsgröße für die Höhe des administrativen Ressourcenverbrauchs dar, doch insbesondere im fiskalisch bedeutsamen Bereich der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) hat sie einen deutlich spürbaren Einfluss. Weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung korrespondieren mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Größe der Verbandsgemeinden und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung. Die Ortsgröße kann somit als eine bestimmende Bemessungsgrundlage für eine Gebietsreform herangezogen werden.

Auch im Bereich der verbandsfreien Gemeinden konnte ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachgewiesen werden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. Insbesondere in den größeren Einheitsgemeinden wird dieser Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Diese strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große Gemeinden im verbandsfreien Bereich (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt mit-

einander vergleichbar sind; dies gilt speziell für Einheitsgemeinden unter beziehungsweise über 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. In den kleinen Einheitsgemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind kleine Einheiten angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität hier in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, z. B. die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Im Verbandsgemeindebereich ergeben sich zwei methodisch begründbare Wirtschaftlichkeitsgrenzen für künftige Mindestortsgrößen. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 700, die zweite ergibt sich bei einer Trennung bei etwa 13 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Angesichts des zu erwartenden gravierenden Bevölkerungsrückgangs werden jedoch in absehbarer Zeit zahlreiche Kommunen unter diese Schwellenwerte rutschen. Politisch sollten deshalb Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

#### Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung kommunaler Gebietsstrukturen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fusion von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wurde von den befragten Kommunen differenziert bewertet, wobei sich eine deutliche Unterscheidung entlang der potenziellen Fusionsbetroffenheit feststellen lässt. Allerdings wird das Konzept auch von den fusionsgefährdeten Kommunen nicht durchweg abgelehnt. Rund zwei Drittel der betroffenen Kommunen setzen sich konstruktiv mit dem Ansatz des Gesetzentwurfs auseinander.

Seitens der fusionsgefährdeten Kommunen wird besonders ein Verlust der bisherigen Bürgernähe der Verwaltung sowie eine Abkoppelung strukturschwacher Gemeinden von der wirtschaftlichen Entwicklung befürchtet, da keine Verwaltung mehr als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehe. Die Chance von Effizienzgewinnen durch Fusionen wird gesehen, häufig aber als frühestens mittelfristig realisierbar eingeschätzt. Deutlich hervorgehoben wird aber auch, dass die aus Zusammenlegungen entstehenden größeren Administrationen eine verbesserte Personalausstattung sowie eine höhere Leistungsfähigkeit aufweisen, die gegebenenfalls die Übertragung weiterer Aufgaben ermöglicht.

Die Fusionsprämie wird von den befragten Kommunen nicht als Instrument angesehen, das einen eigenständigen Anreiz zur Aufnahme von Fusionsüberlegungen zu setzen geeignet ist. Als wesentlich anreizintensiver wird die Tilgung von Altschulden genannt, insbesondere beim Zusammenschluss mit einer finanzschwachen Kommune. Bemängelt wurde der durch die Reformüberlegungen nicht deutlich gemachte Zusammenhang von Gebietsreform und interkommunaler Zusammenarbeit. Als dringlich wird die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der mit der Gebietsreform angestrebten Verbesserung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften mit der Durchführung einer zu einer verbesserten Finanzausstattung der kommunalen Ebene führenden Gemeindefinanzreform angesehen.

Einen zentralen Kritikpunkt stellt die Fokussierung der Gebietsreform auf die Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden unter Ausblendung der Ebenen der Landkreise und der Ortsgemeinden dar. Dringlich sei, die Möglichkeit zur landkreisübergreifenden Fusion von verbandsfreien Gemeinden beziehungsweise Verbandsgemeinden deutlich zu erleichtern.

Zum Verfahren der Kommunal- und Verwaltungsreform wurde angemerkt, dass die zunächst angelegte stärkere Bürgerbeteiligung sich nur unzureichend im Gesetzentwurf perpetuiert habe. Weiterhin werden eine längere Freiwilligkeitsphase und eine stärkere, allerdings nicht „bevormundende“ Unterstützung durch die Landesregierung als wichtige Instrumente angesehen, um die Möglichkeiten zur Suche nach geeigneten Fusionspartnern zu verbessern.

#### Empfehlungen

In einer Gesamtbewertung lässt sich aus der Gesetzesfolgenabschätzung der Schluss ziehen, dass die Wirkungsrichtung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs der verfolgten Zielrichtung folgt. Die von der Landesregierung verfolgten Ziele werden von der Mehrzahl der befragten Kommunen akzeptiert. Eine grundsätzliche Ablehnung ist nicht feststellbar. Allerdings werden folgende Hinweise für eine Optimierung gegeben:

#### Zweite Reformstufe

Die vollständige Erreichung des Ziels einer Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen setzt voraus, dass die Reformmaßnahmen in ein Gesamtkonzept einer Kommunalreform eingebettet werden. Dies schließt es aus, die Reform auf eine einzelne Ebene zu beschränken. Die Konzentration auf die Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden darf insoweit nur ein erster Schritt bleiben.

Zwingend erforderlich ist die Überprüfung der Landkreislagerung auf einer zweiten Stufe der Kommunalreform. Insoweit muss im Blick behalten werden, dass die Bündelungsfunktion der Landkreise erhalten bleiben muss, aber zumindest eine Untersuchung erforderlich ist, unter welchen Voraussetzungen diese Funktion erhalten und gestärkt werden kann. Dazu gehört auch die Frage einer Integration von Sonderbehörden in die Kreisverwaltungen. Einzubeziehen ist ebenso eine Überprüfung der Stellung der kreisfreien Städte.

Unabhängig davon kann eine Gebietsreform auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der derzeit laufenden ersten Stufe vorgezogen werden, ohne dass die Zielrichtung insgesamt in Frage gestellt wird. Allerdings müssen negative Entkoppelungseffekte vermieden werden. Deshalb wird empfohlen, den Regelungszusammenhang von § 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzentwurfs daraufhin zu überprüfen, ob die Spielräume für Landkreiszugrenzen überschreitende Fusionen nicht erweitert werden können.

#### Freiwillige Maßnahmen

Freiwillige Maßnahmen, z. B. kommunale Kooperationen, freiwillige Gebietszusammenschlüsse, können als flankierende Maßnahmen einer kommunalen Gebiets- und Verwal-

tungsreform durchaus sinnvoll sein. Allerdings zeigen die Erfahrungen in anderen Ländern, dass Instrumente, die ausschließlich auf Freiwilligkeit setzen, in der Regel keine vollwertige Alternative zu einer ganzheitlichen Strukturreform darstellen.

#### Kommunalfinanzen

Der Gesetzgeber sollte eine durchgreifende Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Angriff nehmen. Insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich sozialer und zentralitätsbedingter Lasten hat sich das System bislang als unzureichend erwiesen.

Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorausgesetzt, ist auch eine konsequente Beaufsichtigung des kommunalen Haushaltsverhaltens für die dauerhafte Sicherstellung ihrer finanziellen Handlungs- und Tragfähigkeit unverzichtbar. Die Wirtschaftlichkeit des kommunalen Verwaltungshandelns könnte durch die Bereitstellung eines technisch-administrativen Beratungsangebotes für die rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden gesichert beziehungsweise verbessert werden.

#### Stärkung der Leistungsfähigkeit

Die Möglichkeit einer instrumentellen Verknüpfung zur Erreichung der mit der Gebietsreform verfolgten Ziele mit der kommunalen Zusammenarbeit sollte geprüft werden. Dabei geht es nicht um ein defensives Verständnis von kommunaler Kooperation als bloßes Mittel zur Abwendung von Gebietsfusionen, sondern um die Etablierung eines flexiblen Mittels zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit, das einerseits Gebietsfusionen überflüssig machen, andererseits aber auch vorbereiten kann.

Der Gefahr eines Verlustes an Zentralität und wirtschaftsstruktureller Bedeutung des bisherigen Sitzes einer Verbandsgemeindeverwaltung nach einer Fusion sollte durch ein Bündel verschiedener Maßnahmen begegnet werden. Hierzu können zum einen Kompensationsangebote für den aufgegebenen Verwaltungssitz, eine Auslagerung von Teilen der Verwaltung oder die Verknüpfung mit anderen Initiativen der Landesregierung, wie dem „kommunalen Mittelstandslotsen“, gehören.

#### Bürgernähe und Bürgerbeteiligung

Dem bei Gebietsfusionen befürchteten Verlust an Bürgernähe im Sinne von Erreichbarkeit kann vor allem durch die Etablierung der sogenannten aufsuchenden Verwaltung und von mobilen Bürgerbüros entgegengewirkt werden. Unverzichtbar hierfür ist eine schnellstmögliche, das heißt zum Abschluss der Gebietsreform gesicherte, flächendeckende Versorgung mit schnellen Internet-Anschlüssen auch im ländlichen Raum. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sollten Erreichbarkeitsstandards entwickelt werden, die von den Kommunen in Form von Leistungsversprechen umgesetzt werden können.

Unabhängig von der Wirkung der vorgesehenen Verbesserungen bei der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sollte überprüft werden, ob nicht durch das Verfahren der Bürgerbeteiligung bei der Vorbereitung der Kommunal- und Ver-

waltungsreform Erwartungen geweckt worden sind, die zur Einführung neuer Beteiligungsinstrumente ermutigen können.

#### Ausgestaltung des Reformprozesses

Die Einführung der sogenannten Fusionsprämie sollte überprüft werden. Insbesondere könnte erwogen werden, die dafür vorgesehenen, gegebenenfalls aufzustockenden Mittel dafür einzusetzen, um gezielt in besonderen Problemfällen aus der Überschuldung von Fusionspartnern resultierende Hindernisse zu reduzieren.

Eine Verlängerung des durch § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs auf den 30. Juni 2012 begrenzten Zeitraums für die Beschlussfassung über freiwillige Fusionen von Kommunen sollte überprüft werden. Dies würde insbesondere eine engere Verknüpfung der zweiten Stufe der Kommunalreform mit der ersten ermöglichen.

Bei ihrer Suche nach den jeweiligen Besonderheiten Rechnung tragenden individuellen Lösungen sollte das Ministerium des Innern und für Sport selbst oder unter Hinzuziehung anderer Stellen eine intensive Unterstützung anbieten.

#### Gender-Mainstreaming

Durch das Gesetz sind unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

§ 1 enthält eine Präambel mit programmatischen Ausführungen zu den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform.

#### Zu § 2

§ 2 enthält die Grundsätze der Verbesserung kommunaler Gebietsstrukturen.

§ 2 Abs. 1 sieht vor, dass zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden die vorhandenen Gebietsstrukturen dieser kommunalen Gebietskörperschaften bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert werden.

Nach § 2 Abs. 1 erstrecken sich die Maßnahmen zur Verbesserung kommunaler Gebietsstrukturen bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 allein auf die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden demografischen Entwicklung wird die Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen als eine fortwährende Aufgabe angesehen. Sofern aufgrund der demografischen Entwicklung über die kreisangehörige Ebene hinausgehende Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen, beispielsweise auf der Ebene der Landkreise und durch sogenannte Einkreisungen von kleine-

ren kreisfreien Städten, erforderlich werden sollten, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein, wobei den gewachsenen Strukturen in Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen ist.

Gleichwohl kommen bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 über die kreisangehörige Ebene hinausgehende Gebietsänderungen sowie Zusammenschlüsse von Ortsgemeinden auf ausschließlich freiwilliger Basis in Betracht.

Die Stärkung der Leistungsfähigkeit soll verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden in die Lage versetzen, auch langfristig ihre eigenen und die übertragenen staatlichen Aufgaben qualitativ hochwertig, effektiv und effizient wahrzunehmen.

Mit einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird eine Verbesserung der Position dieser kommunalen Gebietskörperschaften im Vergleich mit anderen Kommunen in der Region, in Rheinland-Pfalz, im Bundesgebiet und teilweise auch darüber hinaus angestrebt.

Die Stärkung der Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll eine Bündelung der Verwaltungskompetenz zur Verbesserung der Qualität, der Effektivität und der Effizienz bewirken.

Eine Verbesserung der kommunalen Gebietsstrukturen ist insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung notwendig. Sie lässt einen Rückgang der Bevölkerungszahl, eine Zunahme der Zahl der älteren Menschen und eine Abnahme der Zahl der Jüngeren erwarten. In den einzelnen Landesteilen werden diese Veränderungen unterschiedlich stark eintreten. Vor allem in den ländlichen Räumen, die sich in peripherer Lage befinden, ist bereits bis zum Jahr 2020 von einer deutlichen Abnahme der Bevölkerungszahlen auszugehen.

Die voraussichtliche demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz zeigt sich in den Ergebnissen der für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 angelegten „Zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung“ mit dem Basisjahr 2006, die im Band Nr. 7 der „Statistischen Analysen“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz veröffentlicht sind, sowie den Ergebnissen der ebenfalls vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz veröffentlichten für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 vorgenommenen „Zweiten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung“ mit dem Basisjahr 2006. Die „Zweite kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung“ baut auf der „Zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung“ auf und stellt auf die Veränderungen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden der Landkreise ab.

Das Erfordernis einer Verbesserung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird aus diesen Ergebnissen abgeleitet. Konkrete Grundlagen sind dabei die nach der mittleren Variante ermittelten Ergebnisse. Die mittlere Modellrechnungsvariante für die „Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung“ stützt sich auf folgende Annahmen:

1. Die Geburtenrate steigt bis 2010 von 1,32 auf 1,4 Kinder je Frau und bleibt anschließend über den gesamten Zeitraum bis 2050 konstant.
2. Die Lebenserwartung nimmt bis 2050 bei Frauen und bei Männern um etwa sieben Jahre zu.
3. Der Wanderungssaldo steigt im Jahr 2007 auf +5 000 und bleibt danach bis 2050 konstant.

In der mittleren Berechnungsvariante der „Zweiten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung“ ist eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2020 um etwa zwei Jahre steigende Lebenserwartung und ein jährlicher Wanderungsüberschuss in Höhe von 5 000 Personen unterstellt worden.

Nicht nur in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Gebietsstrukturen einer Verbesserung bedürfen, gilt es für die kommunalen Verantwortungsträger, sich mit den demografischen Entwicklungen intensiv auseinanderzusetzen. Die demografischen Entwicklungen sind aber auch in den kommunalen Gebietskörperschaften, die in ihren Gebietsstrukturen nicht verändert werden sollen, vielfach eine wichtige Herausforderung. Kommunale Kooperationen können für diese kommunalen Gebietskörperschaften ein geeignetes Instrumentarium sein, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Eine Verbesserung der kommunalen Gebietsstrukturen wird auch im Hinblick auf die Situation der kommunalen Finanzen als unabdingbar angesehen.

Die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz ist, wie die statistischen Daten vor allem auch des Statistisches Landesamtes Rheinland-Pfalz belegen, insgesamt, insbesondere jedoch auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, sehr angespannt. Gleichwohl weisen die finanziellen Verhältnisse der verschiedenen Typen der kommunalen Gebietskörperschaften und der kommunalen Gebietskörperschaften eines Typs teilweise große Unterschiede auf. Mit einer merklichen Entspannung der kommunalen Finanzsituation kann nicht gerechnet werden.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen ihre eigenen Anstrengungen zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation fortsetzen und intensivieren. Dabei gilt es, alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung zu nutzen und sämtliche Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung auszuschöpfen.

Durch Gebietsänderungen, insbesondere Zusammenschlüsse und Neuzuschneide, von kommunalen Gebietskörperschaften können nachhaltige Kostenvorteile aufgrund gesteigerter Größenordnungen (economies of scale) erreicht werden.

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien lassen es zu, dass Leistungen der Kommunen in einer ganz anderen Art und Weise erbracht werden können, als dies zu früherer Zeit möglich war. Kommunen sind mit Hilfe neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Lage, auch in größeren Gebieten eine sehr gute Bürgernähe sicherzustellen und einen qualitativ hervorragenden und wirtschaftlich optimalen Bürgerservice anzubieten. Neue Informations- und

Kommunikationstechnologien finden beispielsweise im Rahmen von E-Government, dezentralen Verwaltungsstellen mit Bürgerbüros und mobilen Bürgerdiensten Anwendung. Mit den zu erwartenden technologischen Fortschritten werden sich die Möglichkeiten einer qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen erweitern, was den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Da neue Informations- und Kommunikationstechnologien eine hochwertige Aufgabenerledigung mit hervorragenden Serviceangeboten für die Bürgerinnen und Bürger in größeren Gebietseinheiten sicherstellen können, gilt es, die andererseits realisierbaren qualitativen, strukturellen und wirtschaftlichen Vorteile einer Veränderung kommunaler Gebietsstrukturen, vor allem auch durch Zusammenschlüsse und Neuzuschneide, zu nutzen.

Die Verbesserung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform ist ein Vorhaben, das außer den Belangen der kommunalen Gebietskörperschaften die Gesamtstruktur des Landes und deren Entwicklung berücksichtigen muss.

Innerhalb der verfassungsrechtlichen Rahmens, hauptsächlich unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, des Demokratieprinzips und des Sozialstaatsprinzips, und vor dem Hintergrund des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Konkretisierung der Ziele einer Verbesserung der kommunalen Gebietsstrukturen prinzipiell der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers vorbehalten.

Zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels einer Stärkung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft legt § 2 Abs. 2 Satz 1 fest, dass verbandsfreie Gemeinden in der Regel mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner und Verbandsgemeinden in der Regel mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben müssen.

Bei verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit diesen Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich um kommunale Gebietskörperschaften, die grundsätzlich langfristig die eigenen und die übertragenen staatlichen Aufgaben qualitativ hochwertig sowie effektiv und effizient wahrnehmen können. Verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, die eine Mindestgröße gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, werden die sich bereits durch die demografischen Entwicklungen und die Situation der öffentlichen Finanzen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ergebenden Herausforderungen für die Aufgabenerledigung in der Regel bewältigen können. Zugleich wird durch die Festlegung der genannten Mindestgrößen sichergestellt, dass die Ausübung kommunaler ehrenamtlicher Tätigkeiten und das bürgerschaftliche Engagement in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit dieser Mindestgröße weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Richtwerte zu Einwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Stärkung kommunaler Gebietsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an solchen Richtwerten angeknüpft.

Die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz weisen darauf hin, dass die Personalausgaben und die Verwaltungs- und Betriebsausgaben einwohnerstärkerer Verbandsgemeinden pro Einwohnerin und Einwohner durchschnittlich niedriger als die Personalausgaben und die Verwaltungs- und Betriebsausgaben einwohnerschwächerer Verbandsgemeinden sind. So hatten im Jahr 2006 durchschnittlich Verbandsgemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um 42,85 Euro pro Einwohnerin und Einwohner niedrigere Personalausgaben als Verbandsgemeinden mit 5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und um 18,26 Euro pro Einwohnerin und Einwohner niedrigere Personalausgaben als Verbandsgemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ferner lagen im Jahr 2006 durchschnittlich die Verwaltungs- und Betriebsausgaben einer Verbandsgemeinde mit 20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um 15,84 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter den Verwaltungs- und Betriebsausgaben einer Verbandsgemeinde mit 5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und um 4,20 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter den Verwaltungs- und Betriebsausgaben einer Verbandsgemeinde mit 10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese geringeren Personalausgaben und Verwaltungs- und Betriebsausgaben lassen sich auch bei Zusammenschlüssen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu größeren Verbandsgemeinden erzielen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 enthält verschiedene Mindesteinwohnerzahlen für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. Die Differenzierung liegt in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben als eigene Aufgaben übertragen. Für die örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und die damit verbundenen öffentlichen Einrichtungen sind prinzipiell die Ortsgemeinden zuständig. Im Wesentlichen sind aus dem Grund für Verbandsgemeinden größere Mindesteinwohnerzahlen als für verbandsfreie Gemeinden in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldeten Personen maßgebend für die in § 2 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Einwohnerrichtwerte ist. Auf den amtlichen Zahlen der mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung gemeldeten Personen basieren die „Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung“ und die „Zweite kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die zugehörigen Landkreise. Die Ergebnisse dieser Bevölkerungsvorausberechnungen sind ein wesentlicher Anlass für die Kommunal- und Verwaltungsreform mit ihren Maßnahmen zur Änderung von Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindestgröße nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden haben, in der Regel unbeachtlich sind.

Die Angaben für die Flächengröße und die Zahl der Ortsgemeinden in § 2 Abs. 3 Satz 1 orientieren sich an den Werten einer derzeitigen durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Gegenwärtig hat eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde durchschnittlich eine Fläche von 105,5 Quadratkilometern und 14 Ortsgemeinden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 misst für eine Verbandsgemeinde zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Kriterien der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden einen eigenständigen besonderen Stellenwert zu.

Für eine Verbandsgemeinde unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die Flächengröße und die Zahl der Ortsgemeinden keine eigenständigen besonderen Belange. Eine Verbandsgemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird ungeachtet ihrer Flächengröße und der Zahl ihrer Ortsgemeinden, auch hinsichtlich ihrer Verwaltungskraft, regelmäßig für nicht ausreichend leistungsfähig gehalten.

Eine große Fläche und eine große Zahl der Ortsgemeinden prägen in der Regel erkennbar die Art und den Umfang der Aufgaben und der öffentlichen Einrichtungen einer Verbandsgemeinde. Die Art und der Umfang der Aufgaben und der öffentlichen Einrichtungen einer Verbandsgemeinde stehen nämlich ebenfalls in einem Zusammenhang mit ihrer Fläche und der Zahl ihrer Ortsgemeinden.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden dennoch die Gewähr dafür bieten, langfristig die freien Selbstverwaltungsaufgaben, die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und die übertragenen staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) in fachlich hoher Qualität und wirtschaftlich wahrzunehmen.

Je stärker die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde hinter den Werten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zurückbleiben, desto schwerer müssen in einer Abwägung die besonderen Gründe wiegen, die für den Fortbestand einer kommunalen Gebietskörperschaft sprechen.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 nennt beispielhaft besondere Gründe im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2.

Dies sind vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarbundesland oder Nachbarstaat, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte können bei einer Abwägung im Hinblick auf eine etwaige Gebietsänderung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gegenüber den mit ihrer Wohnung oder ihrer Hauptwohnung im Melderegister verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohnern nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden. Denn die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte nutzen die kommunalen Einrichtungen vor Ort regelmäßig nur in geringerem Umfang. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommunalverwaltungen durch diesen Personenkreis.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 schreibt vor, dass der Zusammenschluss einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer benachbarten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im selben Landkreis erfolgen soll und nur ausnahmsweise über eine derzeitige Landkreisgrenze hinaus in Betracht kommt. Diese Regelungen folgen aus der Absicht, im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum Jahr 2014 die Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu verbessern. Sofern aufgrund der demografischen Entwicklung über die kreisangehörige Ebene hinausgehende Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen, beispielsweise auf der Landkreisebene, erforderlich werden sollten, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein, wobei den gewachsenen Strukturen in Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen ist.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 nennt beispielhaft als Grund für eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 1, dass innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit ausreichender Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist.

Von dem Grundsatz, im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform nur ganze kommunale Gebietskörperschaften zusammenzuschließen, lässt § 2 Abs. 4 Satz 3 Ausnahmen zu. Demnach können im Einzelfall die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert oder die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden.

Ferner ist nach § 2 Abs. 4 Satz 3 im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform eine weitere Gebietsänderung ausnahmsweise möglich. Dabei handelt es sich um die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 5 verlangt, dass beim Zusammenschluss von kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstrukturen und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen sind.

Dies sind Kriterien, die als Gemeinwohlaspekte im Abwägungsprozess zu einer Verbesserung kommunaler Gebietsstrukturen gewichtet werden müssen.

Mit der beispielhaften Aufzählung der Gemeinwohlaspekte in § 2 Abs. 5 ist folglich keine Ordnung oder Wertung verbunden.

§ 2 Abs. 5 zielt auf funktional begründete Gebietszusammenschlüsse ab.

Ein Gebietszusammenschluss im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform soll zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Des Weiteren gilt es, durch Zusammenschlüsse kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen.

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen im Hinblick auf verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Freiwilligen Gebietsänderungen ist gegenüber Gebietsänderungen ohne Zustimmung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bereits nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Vorzug zu geben.

§ 3 Abs. 1 und 2 nennt für die einzelnen Fälle einer freiwilligen Gebietsänderung die Räte, durch deren Beschlüsse der übereinstimmende Wille der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zu einer solchen Maßnahme erklärt werden muss.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 erfasst auch den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus einer verbandsfreien Gemeinde und einer Verbandsgemeinde.

Keine Beschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind beispielsweise Entscheidungen der Räte, die lediglich die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit anderen Gebietskörperschaften über eine freiwillige Gebietsänderung zum Gegenstand haben.

Im Hinblick auf eine freiwillige Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, sieht § 3 Abs. 3 vor, dass die betroffenen Landkreise vorher zu hören sind. Dazu bedarf es jeweils eines Beschlusses des Kreistages dieser Landkreise. Die Kreistagsbeschlüsse fließen in den Abwägungsprozess zur angestrebten freiwilligen Gebietsänderung ein.

In den Fällen einer kreisinternen Gebietsänderung muss der Landkreis nicht befasst werden. Gleichwohl ist eine frühzeitige Einbindung des Landkreises in eine solche Angelegenheit sachgerecht.

Die Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 bis 3 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der kommunalen Vertretungen.

§ 3 Abs. 4 legt fest, dass die Beschlussfassung und die Anhörung nach § 3 Abs. 1 bis 3 bis zum 30. Juni 2012 erfolgen müssen. Bis zu diesem Termin dauert die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform.



Für freiwillige Gebietsänderungen gewährt das Land kommunalen Gebietskörperschaften finanzielle Zuwendungen.

Dies ist eine einmalige einwohnerbezogene Zuwendung. Näheres dazu regelt der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a.

Die einmalige einwohnerbezogene Zuwendung wird der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft gewährt. Sie knüpft an die nach ihrer Einwohnerzahl kleinere Gebietseinheit, die an einer Gebietsänderungsmaßnahme beteiligt ist, an. Bei mehr als zwei an einer Gebietsänderungsmaßnahme beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend.

Folgende Beträge werden als einmalige einwohnerbezogene Zuwendungen gewährt:

für die ersten 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro, 2012: 70 Euro;
für jede weitere Einwohnerin und jeden weiteren Einwohner:	2010: 100 Euro, 2011: 80 Euro, 2012: 50 Euro.

Die einmalige einwohnerbezogene Zuwendung dient der Finanzierung im Zusammenhang mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallender Aufwendungen, dem Abbau von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft zugutekommen sollen.

Keine einmalige einwohnerbezogene finanzielle Zuwendung gewährt das Land für die Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde.

Außer einer einmaligen einwohnerbezogenen finanziellen Zuwendung können im Zusammenhang mit freiwilligen Gebietsänderungen Projektförderungen gewährt werden, die hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als im Regelfall sind. Für eine derartige finanzielle Förderung kommen nur Projekte in Betracht, die im Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in der umgebildeten oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft dienen.

§ 3 Abs. 5 sieht vor, dass eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, nach vorheriger Anhörung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt wird. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform geht § 3 Abs. 5 den Regelungen des § 11 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 GemO vor.

Zu § 4

§ 4 trifft Regelungen zur Wahl der Organe und Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit für die Fälle einer Gebietsänderung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist bei einer Gebietsänderung der Gemeinderat oder der Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 gewährleistet, dass die umgebildete Verbandsgemeinde oder neu gebildete verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch die Wahl ihres Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine ausreichend demokratisch legitimierte Handlungsfähigkeit erlangt.

Die demokratische Legitimation des bisherigen Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde ist bei einer Gebietsänderung nicht ausreichend. Denn diesen Verbandsgemeinderat haben lediglich die Wahlberechtigten der ursprünglichen Verbandsgemeinde, nicht jedoch der vergrößerten oder verkleinerten Verbandsgemeinde gewählt.

Eine aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden neu gebildete verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde hat zum Zeitpunkt der Gebietsänderung noch keinen Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat als demokratisch legitimes Organ.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass für die Vorbereitung der Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Gebiete der kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend der Gebietsänderung maßgebend sind.

Da zu der Zeit, in der die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde vorbereitet werden muss, die kommunalen Gebietskörperschaften noch nicht umgebildet oder zusammengeschlossen sind und demnach kein einheitliches Wahlgebiet bilden, bedarf es der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 schreibt vor, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist.

Die Funktion des Wahlleiters für die Wahl des Gemeinderates einer verbandsfreien Gemeinde obliegt nach § 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung der oder dem zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufnehmenden Verbandsgemeinde ist nicht ohne Weiteres legitimiert, als Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl des Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde zu handeln.

Ebenso fehlt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kommunalen Gebietskörperschaften, die zusammengeschlossen werden sollen, die Legitimation, damit sie als Wahlleiterinnen und Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde handeln können. Zudem besteht die neue verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur Zeit der Wahlvorbereitung für die Wahl ihres Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates noch nicht. Folglich hat die neue verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu dieser Zeit keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister, die oder der als Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der kommunalen Gebietskörperschaft handeln könnte.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 entscheidet bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde, welche Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bestimmt.

§ 4 Abs. 2 sieht vor, dass im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bisherigen verbandsfreien Gemeinden abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 GemO längstens bis zum Ablauf der Amtszeit hauptamtlich tätig bleiben können.

Mithin lässt § 4 Abs. 2 eine begrenzte Fortsetzung der hauptamtlichen Tätigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer bisherigen verbandsfreien Gemeinde nach der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus derartigen Gebietskörperschaften oder nach der Eingliederung einer derartigen Gebietskörperschaft in eine Verbandsgemeinde übergangsweise zu.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer bisherigen verbandsfreien Gemeinde hat auch im Anschluss an eine Gebietsänderung, die mit einem Wechsel des Status von einer verbandsfreien Gemeinde in eine Ortsgemeinde verbunden ist, bis zum Ablauf der Amtszeit eine ausreichende demokratische Legitimation. Durch die Gebietsänderung ändert sich nicht das Wahlgebiet für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat nach der Gebietsänderung lediglich weniger Aufgaben. Er ist dann nicht mehr für die auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben zuständig.

§ 4 Abs. 3 korrespondiert mit § 4 Abs. 1.

Dementsprechend ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 im Falle der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde oder

der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erklärt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 für entsprechend anwendbar.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 nimmt die als Wahlleiterin oder als Wahlleiter von der Aufsichtsbehörde bestimmte Person bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde auch die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft wahr.

§ 4 Abs. 4 enthält Regelungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die hauptamtlichen Beigeordneten der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in den Fällen der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde sowie der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden.

Bei einer solchen Gebietsänderung richtet sich die Rechtsstellung dieser hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach den Bestimmungen des § 36 LBG in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 BRRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160). Die statische Verweisung ist erforderlich, da ansonsten mit dem Wegfall des Beamtenrechtsrahmengesetzes § 4 Abs. 4 Satz 1 ins Leere läuft.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 begründet einen Rechtsanspruch einer hauptamtlichen Wahlbeamtin oder eines hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaft auf die Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der aufnehmenden Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Dieser Rechtsanspruch gilt nur für den Rest der Amtszeit der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Der hauptamtlichen Wahlbeamtin auf Zeit oder dem hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit ist als hauptamtlicher Beigeordneter oder als hauptamtlichem Beigeordneten der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft ein angemessener Geschäftsbereich zu übertragen.

Sie oder er muss den Rechtsanspruch nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 nicht ausüben.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 regelt, dass hinsichtlich der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die einen Rechtsanspruch nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 haben, die Begrenzung der Höchstzahl der hauptamtlichen Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden nach § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO und in Verbandsgemeinden nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO sowie § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 GemO und § 55 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.

§ 53 a GemO enthält Regelungen zur Wahl der Beigeordneten.

In § 55 Abs. 2 GemO ist Näheres zur Abwahl der hauptamtlichen Beigeordneten geregelt.

Mithin bedürfen die von Gebietsänderungen betroffenen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften als hauptamtliche Beigeordnete der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften für den Rest ihrer Amtszeit keiner Wahl. Ebenso scheidet für sie während dieser restlichen Amtszeit eine Abwahl aus.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ist die hauptamtliche Wahlbeamtin auf Zeit oder der hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit nicht verpflichtet, bei der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft ein gleich zu bewertendes oder geringer zu bewertendes Amt zu übernehmen.

Sofern die hauptamtliche Wahlbeamtin auf Zeit oder der hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit keine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft beansprucht und kein gleich zu bewertendes oder geringer zu bewertendes Amt bei dieser kommunalen Gebietskörperschaft übernimmt, ist sie oder er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 4 Abs. 4 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der hauptamtlichen Wahlbeamtin auf Zeit oder des hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend gilt.

Demzufolge erhalten die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das ab dem 1. März 2010 72,156 vom Hundert und ab der nächsten allgemeinen Erhöhung dann 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt. Im Gegensatz dazu werden diese Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand nach § 14 Abs. 6 BeamtVG längstens für drei Jahre gezahlt.

§ 4 Abs. 5 stellt die Wahlen auf die frei werdende Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde unter einen Genehmigungsvorbehalt. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur für die frei werdende Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, abgesehen von einer Verbandsgemeinde zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerin-

nen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden hat. Damit knüpft § 4 Abs. 5 Satz 1 an die Kriterien für eine Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, wie sie in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 geregelt sind, an.

Der Genehmigungsvorbehalt ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 auf Wahlen beschränkt, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 stattfinden sollen. Stichwahlen werden von § 4 Abs. 5 Satz 1 nicht erfasst.

Ebenso wenig greift § 4 Abs. 5 Satz 1, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt, aber zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht ernannt worden ist.

Maßgebende Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ist, wie § 4 Abs. 5 Satz 2 regelt, die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 ermöglicht der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung von Wahlen auf die frei werdende Stelle der Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ab dem Freiwerden der Stelle zu versagen. Diese Regelung soll bei einer kurzfristig bevorstehenden Gebietsänderung die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für einen relativ kleinen Zeitraum, in dem sie oder er das Amt ausüben kann, schon allein mit Blick auf die finanziellen Folgen, die ansonsten den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften entstehen, ausschließen. Wie sich aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 Satz 3 ergibt, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für einen kürzeren Zeitraum versagen. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist möglich.

Im Falle des Ausscheidens einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters ohne zeitgerechte Neuwahl ist weiterhin eine demokratisch legitimierte Außervertretung der kommunalen Gebietskörperschaft sichergestellt und daher dem Demokratieprinzip ausreichend entsprochen. Damit unterscheidet sich dieser Fall von einer aufgeschobenen Wahl zu einer demokratisch nicht mehr ausreichend legitimierten kommunalen Vertretung.

§ 4 Abs. 5 Satz 4 berechtigt die Aufsichtsbehörde, die bisherige Bürgermeisterin oder den bisherigen Bürgermeister für den Zeitraum, in dem keine Wahl auf die frei gewordene Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgrund der nach § 4 Abs. 5 Satz 3 versagten Genehmigung erfolgen darf, als beauftragte Person der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu bestellen. Die Bestellung kann auf Antrag der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde oder seitens der Aufsichtsbehörde von Amts wegen vorgenommen werden. Ein Antrag der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bei der Aufsichtsbehörde

setzt einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates der verbandsfreien Gemeinde oder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde voraus.

§ 4 Abs. 6 ermöglicht die Festlegung einer Amtszeit von weniger als acht Jahren für die Nachfolgerin oder den Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach § 4 Abs. 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet.

Die achtjährige Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der verbandsfreien Gemeinde ist in § 52 Abs. 1 GemO geregelt. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO gilt eine entsprechend lange Amtszeit für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einer Verbandsgemeinde.

Bei der Festlegung einer Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sollten § 183 Abs. 2 Satz 4 und § 185 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 a Satz 1 LBG berücksichtigt werden. § 49 a Satz 1 LBG bestimmt, dass der Eintritt in den Ruhestand eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BeamtVG voraussetzt.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 eröffnet dem Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat die Möglichkeit, für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, abgesehen von einer Verbandsgemeinde mit 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden hat, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festzulegen.

Die Festlegung der kürzeren Dauer der Amtszeit durch den Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat bedarf nach § 4 Abs. 6 Satz 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Abs. 7 lässt zu, dass die Aufsichtsbehörde für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Absatz 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festsetzt. Diese Regelung gibt der Aufsichtsbehörde eine eigenständige Möglichkeit, eine solche Amtszeit von weniger als acht Jahren festzulegen.

§ 4 Abs. 6 und 7 kann alternativ oder ergänzend zu § 4 Abs. 5 zur Anwendung kommen.

Zu § 5

§ 5 enthält Regelungen zur Rechtsstellung der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung.

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versor-

gungsempfänger der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sich nach den Bestimmungen der §§ 128 bis 133 BRRG richtet.

§ 5 Abs. 2 sieht Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Dabei unterscheidet er zwischen zwei Fallkategorien.

So gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 für die Fälle einer Gebietsänderung mit einem Aufgabenübergang. In diesen Fällen bestehen die bisherigen Gemeinden als Gebietskörperschaften nach der Gebietsänderung weiter. Sie verändern nur ihren Status. Aus der verbandsfreien Gemeinde wird eine Ortsgemeinde.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erfasst die Fälle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde sowie die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 gehen mit den Aufgaben der bisherigen verbandsfreien Gemeinde die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde über. Betroffen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der bisherigen verbandsfreien Gemeinde ganz oder überwiegend mit der Ausübung der übergehenden Aufgaben betraut gewesen sind.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 lässt den Abschluss einer Vereinbarung durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ist es möglich, in dieser Vereinbarung Abweichendes vom Grundsatz des § 5 Abs. 2 Satz 1 festzulegen. In Betracht kommt beispielsweise eine Vereinbarung darüber, dass einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die übergehende Aufgaben nur teilweise wahrnehmen, nicht auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde übergeleitet werden, sondern bei der bisherigen Gemeinde verbleiben.

Die Vereinbarung ist angesichts des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich abzuschließen.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 verlangt eine Genehmigung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird § 4 Abs. 1 Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Die zweite Fallkategorie, auf die § 5 Abs. 2 abstellt, erstreckt sich auf die Fälle einer Gebietsänderung, bei der bisherige Gebietskörperschaften nicht fortbestehen. Damit sind die in § 5 Abs. 2 Satz 5 genannten Fälle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde, die Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gemeint. Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf die aufnehmende Verbandsgemeinde oder die neu gebildete verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde über.

Der Abschluss einer Vereinbarung, die Abweichendes von § 5 Abs. 2 Satz 5 festlegt, ist nicht vorgesehen. Eine vertragliche

Vereinbarung etwa über eine Verteilung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den bisherigen und auf den neuen Arbeitgeber scheidet aus. Denn die bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bestehen mit der Gebietsänderung als Gebietskörperschaften nicht weiter.

§ 5 Abs. 2 Satz 6 stellt klar, dass die aufnehmende Verbandsgemeinde oder die neu gebildete verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und übergehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. Erworbene Besitzstände sind lediglich solche, auf die ein tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Anspruch besteht.

§ 5 Abs. 2 Satz 7 bis 11 dienen dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu § 6

§ 6 enthält Regelungen zum Vermögenübergang bei einer Gebietsänderung.

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 kommen nur bei Gebietsänderungen mit einem Aufgabenübergang von einer verbandsfreien Gemeinde auf eine Verbandsgemeinde zur Anwendung.

Bei einer derartigen Gebietsänderung mit einem Aufgabenübergang geht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 das zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde entschädigungslos über. Entsprechendes sieht § 6 Abs. 1 Satz 2 für die Übertragung des zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendigen beweglichen Vermögens vor.

Klarstellend weist § 6 Abs. 1 Satz 3 darauf hin, dass zu den Wertansätzen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 verlangt von der aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinde, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 6 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 regelt, dass die Aufsichtsbehörde bei Bedarf entscheidet, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend erforderlich ist. Ein Bedarfsfall liegt beispielsweise vor, wenn Zweifel oder Streit dahingehend besteht, ob Vermögen weiterhin ganz oder überwiegend zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben benötigt wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 erklärt § 4 Abs. 1 Satz 4 für entsprechend anwendbar. Demzufolge legt bei der Änderung des Gebiets verschiedenen Landkreisen angehörender kommunaler Gebietskörperschaften die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde fest, die darüber entscheidet, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen zur Er-

füllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendig ist.

§ 6 Abs. 2 erfasst Gebietsänderungen, bei denen die bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Gebietskörperschaften nicht fortbestehen.

Für diese Fälle verlangt § 6 Abs. 2 Satz 1, dass die Wertansätze der Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinde übernommen werden.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sind bei der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die Wertansätze der Schlussbilanzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften von der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde zu übernehmen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 erklärt § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 für entsprechend anwendbar.

§ 6 Abs. 3 umfasst Regelungen zum Vermögenübergang für die Fälle, in denen die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde durch eine Gebietsänderung mehreren anderen Verbandsgemeinden zugeordnet werden.

Die Regelungen des § 6 Abs. 3 sehen ebenso einen entschädigungslosen Übergang unbeweglichen und beweglichen Vermögens zu den Wertansätzen der Schlussbilanz vor.

Der Vermögenübergang erstreckt sich nur auf das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde. Das Vermögen der Ortsgemeinden, die infolge der Gebietsänderung einer anderen Verbandsgemeinde angehören, bleibt von den Regelungen des § 6 Abs. 3 unberührt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 geht das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde auf alle aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden gemeinsam entschädigungslos über.

§ 6 Abs. 3 Satz 3 regelt, dass § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend anwendbar ist.

§ 6 Abs. 3 Satz 4 lässt die alleinige Übernahme unbeweglichen oder beweglichen Vermögens einer bisherigen Verbandsgemeinde durch eine aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde zu. Dann ist diese aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 allerdings zu einem finanziellen Ausgleich an die übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden, denen im Hinblick auf § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 auch Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde zusteht, verpflichtet. § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 legt fest, dass sich der finanzielle Ausgleich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinden eingegliedert worden sind oder mit den Ortsgemeinden anderer Verbandsgemeinden neue Verbandsgemeinden gebildet haben, bestimmt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 entscheidet bei einer Streitigkeit im Rahmen von § 6 Abs. 3 Satz 4 die Aufsichtsbehörde. § 6 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 erklärt § 4 Abs. 1 Satz 4 für entsprechend anwendbar.

§ 6 Abs. 4 trifft eine Regelung zur Erstellung der Schlussbilanzen und Anhänge der bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Fälle des Inkrafttretens einer Gebietsänderung nach § 6 Abs. 1 bis 3 während eines Haushaltsjahres.

§ 6 Abs. 5 ermöglicht den Abschluss einer Vereinbarung, die Abweichendes von § 6 Abs. 1 bis 3 festlegt. In einer Vereinbarung kann beispielsweise abweichend festgelegt werden, dass ein Teil des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens nicht oder nicht entschädigungslos übergeht.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Vereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 5 schriftlich abzuschließen.

Eine Vereinbarung über Abweichungen von § 6 Abs. 1 kann auch nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderungsmaßnahme abgeschlossen werden. Denn die bisherigen Gemeinden verlieren durch die Gebietsänderungsmaßnahme nicht ihre Existenz als kommunale Gebietskörperschaften. Sie haben nach der Gebietsänderung lediglich statt des Status einer verbandsfreien Gemeinde den Status einer Ortsgemeinde.

Dagegen muss eine Vereinbarung über Abweichungen von § 6 Abs. 2 und 3 vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung abgeschlossen werden. Die bisherigen Gebietskörperschaften, um deren Vermögen es geht, bestehen nach der Gebietsänderung nicht mehr als Gebietskörperschaften.

§ 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 verlangt die Genehmigung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, legt mithin die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde fest, welche Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung entscheidet.

Zu § 7

§ 7 gilt ausschließlich für den Fall der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, den Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden oder der Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 müssen die Ortsgemeinden am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung bei der bisherigen Verbandsgemeinde die ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ausgleichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass diesen Ortsgemeinden am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung von den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen sind. Daraus folgen, was sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 klarstellend ergibt, Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden.

Entsprechende Regelungen zum Ausgleich von Forderungen trifft § 7 Abs. 2.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 hat die bisherige Verbandsgemeinde am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung den Ortsgemeinden deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass die Ortsgemeinden am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen haben. Dadurch entstehen, wie § 7 Abs. 2 Satz 3 klarstellend ausführt, Forderungen der Ortsgemeinden gegenüber den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden.

§ 7 Abs. 3 enthält Regelungen zum Übergang von Zahlungsmittelbeständen oder Krediten zur Liquiditätssicherung, die nach einem Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Ortsgemeinden und der bisherigen Verbandsgemeinde unter Umständen bei dieser Verbandsgemeinde verbleiben.

So schreibt § 7 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die verbleibenden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung mit der Gebietsänderung im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem bisherigen Gebietsstand auf die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolger übergehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 haben die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 lässt den Abschluss einer Vereinbarung, die Abweichendes von § 7 Abs. 1 bis 3 festlegt, zu.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 4 schriftlich abzuschließen.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 bestimmt, dass eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In § 7 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird § 4 Abs. 1 Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Mithin entscheidet bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde, durch welche Aufsichtsbehörde die Vereinbarung zu genehmigen ist.

Zu § 8

§ 8 enthält Regelungen zur Rechtsnachfolge in den Fällen einer Gebietsänderung.

Nach § 8 Abs. 1 ist Rechtsnachfolger der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft.

Diese Regelung kommt, wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, allein in den Fällen einer Gebietsänderung zur Anwendung, in denen die bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften

schaften nicht weiter fortbestehen. Dabei handelt es sich um die Fälle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde sowie um die Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, um die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden und um die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Hinblick auf die bisherigen Verbandsgemeinden.

Die Rechtsnachfolge bedeutet, dass die aufnehmende Verbandsgemeinde oder die neu gebildete verbandsfreie Gemeinde oder die aus Verbandsgemeinden neu gebildete Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften eintritt.

Der Geltungsbereich des § 8 Abs. 2 ist auf die Fälle einer kommunalen Gebietsänderung beschränkt, in denen die bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften auch nach der Gebietsänderungsmaßnahme erhalten bleiben. Dies sind die Fälle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde sowie die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden und die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Hinblick auf die bisherigen verbandsfreien Gemeinden. Die bisherigen verbandsfreien Gemeinden verändern durch eine derartige Gebietsänderungsmaßnahme allein ihren Gemeindestatus. Aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde wird der Status einer Ortsgemeinde. Die Gemeinde verliert dagegen nicht ihre Existenz als kommunale Gebietskörperschaft. Mit dem Wechsel des Status einer verbandsfreien Gemeinde in eine Ortsgemeinde gehen die Aufgaben, die für eine verbandsfreie Gemeinde spezifisch sind, auf die Verbandsgemeinde über.

§ 8 Abs. 2 sieht deshalb vor, dass im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde in die mit den übergehenden Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie dem übergehenden Personal und Vermögen verbundenen Rechte und Pflichten eintritt.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt für den Fall, dass die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde durch eine Gebietsänderungsmaßnahme mehreren anderen Verbandsgemeinden zugeordnet werden. Diese Regelung berücksichtigt die Möglichkeit der Eingliederung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden und die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden. Rechtsnachfolger der bisherigen und künftig nicht mehr vorhandenen Verbandsgemeinde sind alle aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sieht vor, dass eine dieser aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden allein als Rechtsnachfolger Rechte einer bisherigen Verbandsgemeinde übernehmen kann. Für einen solchen Fall verlangt § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 einen finanziellen Ausgleich der die Rechte

übernehmenden Verbandsgemeinde an die übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden. Der finanzielle Ausgleich ist auf der Grundlage des Wertes dieser Rechte zu leisten.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 regelt Entsprechendes für den Fall, dass eine Verbandsgemeinde allein als Rechtsnachfolger Pflichten einer bisherigen Verbandsgemeinde übernimmt. Dann haben nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinde, die Pflichten übernimmt, hierfür einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage der Belastung dieser Pflichten zu leisten.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 regelt, wie sich ein solcher finanzieller Ausgleich auf der Grundlage des Wertes der Rechte oder der Belastung der Pflichten bestimmt. Maßgebend ist demnach das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden, die in andere Verbandsgemeinden eingegliedert oder mit den Ortsgemeinden anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 8 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 weist die Zuständigkeit für die Entscheidung bei einer Streitigkeit im Rahmen des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Aufsichtsbehörde zu. Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 lässt den Abschluss von Vereinbarungen, die Abweichendes von § 8 Abs. 1 bis 3 festlegen, zu.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 schriftlich abzuschließen.

Eine Vereinbarung kann zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften, die gemeinsam eine neue Gebietskörperschaft bilden möchten, im Vorfeld der Gebietsänderungsmaßnahme abgeschlossen werden.

Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde ist der Abschluss einer Vereinbarung auch nach der Gebietsänderungsmaßnahme möglich. Die aufgenommene Gemeinde wechselt mit der Gebietsänderungsmaßnahme lediglich vom Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Sie bleibt aber als Gemeinde weiterhin kommunale Gebietskörperschaft und kann folglich Vereinbarungen, die Näheres zur Rechtsnachfolge festlegen, abschließen.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 bestimmt, dass eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In § 8 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird § 4 Abs. 1 Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Mithin entscheidet bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, die für sie zuständige obere Aufsichtsbehörde, durch welche Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Vereinbarung zu erteilen ist.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 finden im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die §§ 8 bis 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) mit der Maßgabe Anwendung, dass für die umgebildete oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft die Summe der Werte nach den bisherigen Gebietsständen gilt.

Die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen für ein Haushaltsjahr werden auf der Basis statistischer Daten, die das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz zur Verfügung stellt, errechnet. Regelmäßig bilden dabei statistische Daten für die dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre die aktuellen Grundlagen. Beispielsweise sieht § 13 Abs. 3 Satz 1 LFAG vor, dass die Grundzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer errechnet werden, indem jeweils das vierteljährliche Ist-Aufkommen der Steuer in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilt und das Ergebnis mit 100 vervielfacht wird.

Im Hinblick auf § 9 Satz 1 sind bei einer Gebietsänderung für die umgebildete oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen auf der Basis statistischer Daten der Jahre, die dem Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderungsmaßnahme in Kraft tritt, und der bisherigen Gebietsstände zu errechnen.

§ 9 Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Gebietsänderungsmaßnahme zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft tritt.

Tritt die Gebietsänderung im Laufe eines Haushaltsjahres in Kraft, gilt § 9 Satz 2.

Demnach sind im Falle des Inkrafttretens einer Gebietsänderungsmaßnahme während eines Haushaltsjahres für dieses Haushaltsjahr die Zuweisungen nach den §§ 8 bis 10 LFAG und die Umlagen nach den §§ 3, 4 und 23 bis 27 LFAG zeitanteilig zu ermitteln.

Eine Regelung, wie sie § 9 Satz 2 trifft, enthält das Landesfinanzausgleichsgesetz bisher nicht. Das Landesfinanzausgleichsgesetz regelt lediglich eine Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, Investitionsschlüsselzuweisungen und Umlagen für ein volles Haushaltsjahr.

Zu § 10

§ 10 ermöglicht eine übergangsweise Behandlung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach der Eingliederung dieser Gebietskörperschaft in eine Verbandsgemeinde oder nach der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als getrennte Einrichtungen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren und Beiträgen.

Die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden sind Träger der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Mit der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde sowie mit der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gehen die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf die aufnehmende oder neu gebildete Gebietskörperschaft über.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen. Folglich sind bei einem Zusammenschluss mehrerer für die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zuständiger kommunaler Gebietskörperschaften deren Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen und -anlagen ab diesem Zeitpunkt als eine Einrichtung zu behandeln. Damit geht die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte im gesamten Gebiet, für das die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrgenommen wird, einher.

Sofern die bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften zum Zeitpunkt ihrer Gebietsänderung sehr unterschiedliche Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erheben, lässt § 10 eine allmähliche Angleichung dieser Entgelte in der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft zu.

Zu § 11

§ 11 trifft eine Bestimmung zur Fortgeltung bestehenden Ortsrechts.

Demnach findet in den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden das am Tage der Gebietsänderung geltende Ortsrecht weiterhin Anwendung, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Zu § 12

Mit dem § 12 wird eine Experimentierklausel zur Weiterentwicklung bürgernaher, kooperativer Verwaltungen sowie zur Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung und Mitwirkung im kommunalen Bereich eingeführt.

Die geltende Rechtslage lässt bereits sehr umfangreiche und weitgehende Maßnahmen zur Ausgestaltung eines bürgernahen Services der Kommunen und zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu. Dazu zählen etwa Bürgerbüros, dezentrale Verwaltungsstrukturen, mobile Bürgerdienste, E-Government-Angebote, Bürgerhaushalte, Planungszellen, Bürgerkongresse, Stadtteilkonferenzen, Dorfenerneuerungsplanungen, Dorfmoderationen, Spielleitplanungen, Kinder- und Jugendparlamente, Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbörsen und Bürgerstiftungen.

Gleichwohl können über eine Experimentierklausel zusätzliche Möglichkeiten für einen Ausbau und eine Verbesserung



solcher Maßnahmen, beispielsweise in der Stadtentwicklung oder der örtlichen Verkehrsleitplanung, erschlossen werden. Dies kann auch dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Heimatgemeinde zu stärken.

§ 12 Satz 1 berechtigt das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, Ausnahmen von Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen auf allen Gebieten des Landesrechts zuzulassen. Diese Experimentierklausel des § 12 Satz 1 ist mithin nicht auf bestimmte Gesetze, Verordnungen oder Rechtsbereiche des Landesrechts beschränkt.

Eine Ausnahme von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen darf nach § 12 Satz 1 allerdings lediglich zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung zugestanden werden. § 12 Satz 1 nennt dazu als konkrete Zwecke insbesondere die Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, die Erprobung von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, die Erprobung von Bürgerdiensten und die Erprobung von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Ferner lässt § 12 Satz 1 nur zeitlich begrenzte Ausnahmen im Einzelfall zu. Eine solche Ausnahme darf für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren zugestanden werden.

Formale Voraussetzung für die Entscheidung über eine Ausnahme ist nach § 12 Satz 1 der Antrag einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Zweckverbandes.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Begehren.

Eine Ausnahme im Sinne des § 12 Satz 1 kann die Nichtanwendung oder modifizierende Anwendung einer rechtlichen Vorgabe sein.

§ 12 Satz 1 eröffnet sehr umfangreiche Anwendungsmöglichkeiten für die kommunalen Gebietskörperschaften, rechtsfähigen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts und die Zweckverbände.

§ 12 Satz 2 lässt die Erteilung einer Ausnahme unter Bedingungen und Auflagen zu.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund des Artikels 3 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 17 a GemO werden die Möglichkeiten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erweitert.

Die Änderung des § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO erstreckt sich auf eine Absenkung des Quorums für das Bürgerbegehren von

15 v. H. auf 10 v. H. Demnach muss das Bürgerbegehren künftig von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein.

Die Änderung des § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO bewirkt, dass künftig das Quorum für Bürgerentscheide 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bisher liegt dieses Quorum bei 30 v. H. der Stimmberechtigten.

Zu Nummern 3 und 4

Mit der Änderung des § 51 Abs. 2 GemO und dem neuen § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine verbandsfreie Gemeinde, abgesehen von den großen kreisangehörigen Städten, und eine Verbandsgemeinde haben muss, damit sie durch die Hauptsatzung bestimmen kann, dass eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist, auf mindestens 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben.

Die derzeitigen Aufgaben und die voraussichtliche Aufgabenentwicklung einer verbandsfreien Gemeinde und einer Verbandsgemeinde lassen es nicht notwendig erscheinen, einer solchen kommunalen Gebietskörperschaft diese Möglichkeit weiterhin bereits ab einer Einwohnerzahl von 15 000 einzuräumen.

Keine Auswirkung hat die Änderung des § 51 Abs. 2 GemO auf die Zahlen der möglichen hauptamtlichen Beigeordneten und die Einwohnerbezugsgrößen in großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten. Die großen kreisangehörigen Städte sind verbandsfreie Gemeinden. Ihr Aufgabenspektrum hebt sich allerdings von den Aufgaben einer typischen verbandsfreien Gemeinde ab. Den großen kreisangehörigen Städten obliegen auch Aufgaben, die ansonsten in der Trägerschaft von Landkreisen sind. Der neue § 51 Abs. 2 Satz 3 GemO ist allein für die großen kreisangehörigen Städte Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein, Lahnstein und Mayen von Bedeutung.

Zu Nummer 5

Der neue § 86 a Abs. 1 Satz 2 GemO eröffnet die Möglichkeit, dass sich andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen am Stammkapital der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft einer Gemeinde beteiligen. § 86 a Abs. 1 Satz 2 GemO begrenzt allerdings diese Beteiligung auf 49 vom Hundert des Stammkapitals der Anstalt.

Der neue § 86 a Abs. 1 Satz 2 GemO erweitert die Vorteile, die eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die Gemeinde bringen kann. Die rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts bietet eine flexible, aufgabenorientierte und wirtschaftliche Unternehmensstruktur. Vorteilhaft ist der weitreichende Gestaltungsspielraum, den eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts eröffnet. Sie lässt eine Verbindung der Vorteile eines Eigenbetriebs mit denen einer GmbH zu, ohne deren Nachteile zu übernehmen. Mit der Möglichkeit der Einbindung privater Investoren in eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts kann die Erledigung kommunaler Aufgaben wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art weiter optimiert werden.

Aufgrund des neu gefassten § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO kann die Gemeinde nun umfassender Aufgaben auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Sie ist hinsichtlich einer Aufgabenübertragung nicht mehr auf einzelne Aufgaben oder auf die lediglich mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben beschränkt. Die Aufgabenübertragung der Gemeinde auf die Anstalt darf jedoch zu keiner Aushöhlung der Zuständigkeiten des Gemeinderates führen.

Die Änderung des § 86 a Abs. 3 Satz 2 GemO ist eine Folge der Änderung des § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO.

Der neue § 86 a Abs. 6 GemO ermöglicht der Anstalt oder einem von ihr errichteten Unternehmen, zur Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben in gleicher Weise wie die Ämter und Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung im Rahmen der sogenannten „Intranetauskunft“ auf die Meldedaten der Gemeinden zuzugreifen, indem er § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) für entsprechend anwendbar erklärt. § 1 Abs. 3 KomZG sieht vor, dass im Falle einer gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 KomZG für mehrere kommunale Gebietskörperschaften die insoweit zuständigen Stellen als Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit anzusehen sind, der die Meldebehörde angehört.

Für die Landkreise gilt die Änderung des § 86 a GemO gemäß § 57 der Landkreisordnung entsprechend.

Zu Nummer 6

Der neue § 87 Abs. 5 GemO berechtigt ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, das die Gemeinde führt oder an dem sie mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, zur Ausübung seiner Aufgaben ebenso wie die Ämter und Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf die Meldedaten der Gemeinde zuzugreifen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 86 a Abs. 6 GemO verwiesen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung aufgrund des Artikels 3 Nr. 1.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Nummern 3 und 4.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Das Zweckverbandsgesetz erhält die Überschrift „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

Diese Überschrift bringt die vielfältigen Formen kommunaler Zusammenarbeit, für die das Gesetz gilt, besser zum Ausdruck.

Das Gesetz enthält nicht nur, worauf die gegenwärtige Gesetzesüberschrift hindeutet, Regelungen zu Zweckverbänden. Darüber hinaus findet das Gesetz Anwendung für Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame kommunale Anstalten.

Mit der Änderung des Zweckverbandsgesetzes werden die Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit auf der Basis der bestehenden Formen deutlich ausgebaut.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Der neu gefasste § 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) legt, wie auch der bisherige § 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG), die Grundsätze der gemeinsamen Aufgabenerfüllung fest.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 KomZG berechtigt kommunale Gebietskörperschaften, das heißt die Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte und die Landkreise, Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.

Diese Regelung stellt klar, dass die kommunale Zusammenarbeit sich auf Aufgaben, zu deren Erfüllung die kommunalen Gebietskörperschaften berechtigt oder verpflichtet sind, erstreckt. Mithin kommt eine kommunale Zusammenarbeit für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und die den kommunalen Gebietskörperschaften übertragenen staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) in Betracht. Einbezogen in § 1 Abs. 1 Satz 1 KomZG sind auch die Serviceleistungen und Hilfstätigkeiten, die von den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften erbracht werden, beispielsweise die Leistungen der Personalverwaltung, der Finanzbuchhaltung, der Beschaffung, der Hausverwaltung und der Hausdruckerei.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 KomZG lässt eine kommunale Zusammenarbeit für alle öffentlichen Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften zu. Eine Beschränkung auf einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben ist mithin nicht vorgesehen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KomZG findet § 1 Abs. 1 Satz 1 KomZG keine Anwendung, wenn eine Rechtsvorschrift, mithin ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausschließt. Dieser Ausschluss einer kommunalen Zusammenarbeit muss ausdrücklich geregelt sein.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 KomZG nennt Formen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben. Dabei handelt es sich um Zweckverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame kommunale Anstalten und Zweckvereinbarungen. Die Reihenfolge der Benennung bedeutet keine Rangfolge. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben demzufolge ein weitgehendes Ermessen, eine der in § 1 Abs. 1 Satz 3 KomZG genannten Formen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu wählen. Die Auflistung der Formen kommunaler Zusammenarbeit in § 1 Abs. 1 Satz 3 KomZG ist innerhalb des Landesgesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit eine abschließende Aufzählung. Daneben können jedoch spezialgesetzliche Regelungen eine Form kommunaler Zusammenarbeit vorsehen.

Nach § 1 Abs. 2 KomZG bleibt die Befugnis der kommunalen

Gebietskörperschaften, sich bei der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einer Rechtsform des Privatrechts zu bedienen, unberührt.

So ist ein Zusammenwirken kommunaler Gebietskörperschaften auch in einer privatrechtlichen Form zulässig. Dies allerdings nur, soweit nicht gesetzliche Regelungen privatrechtliche Vereinbarungen ausschließen. Eine eigenständige neue Ermächtigungsgrundlage für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in einer privatrechtlichen Form ist § 1 Abs. 3 KomZG nicht.

Mit § 1 Abs. 3 KomZG werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung errichteten Zweckverbände, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und gemeinsamen kommunalen Anstalten in gleicher Weise wie die Ämter und Stellen innerhalb der Verwaltungen im Rahmen der sogenannten „Intranetauskunft“ auf die Meldedaten der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zugreifen können. Dies gilt auch für den Fall, dass über eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine Zweckvereinbarung getroffen worden ist.

Der entsprechende Zugriff der mit der jeweiligen Aufgaben erledigung betrauten Stelle auf Daten der Melderegister der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Einzelheiten des automatisierten Abrufs von Meldedaten nach Maßgabe des § 7 des Landesdatenschutzgesetzes in einer Dienstanweisung geregelt sind.

Zu Nummer 4

Der neu gefasste § 3 KomZG enthält Regelungen zu den Aufgaben eines Zweckverbandes.

§ 3 Satz 1 KomZG berechtigt einen Zweckverband, Aufgaben für alle beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und für einzelne beteiligte kommunale Gebietskörperschaften wahrzunehmen.

Derzeit darf nach § 3 ZwVG ein Zweckverband nur für eine einzelne Aufgabe oder für mehrere sachlich verbundene Aufgaben gebildet werden. Die Beschränkung eines Zweckverbandes auf eine Ausübung einzelner oder mehrerer sachlich verbundener Aufgaben entfällt mit dem neuen § 3 KomZG.

Aufgrund der Regelung des § 3 Satz 1 KomZG kommen Zweckverbände künftig deshalb auch zur gemeinsamen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben, die keine sachliche Verbindung untereinander haben, in Betracht.

§ 3 Satz 1 KomZG lässt die Einrichtung von Mehrfachzweckverbänden mit umfassenden Aufgaben zu. Dies können freie Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) sein.

Nach § 3 Satz 2 KomZG kann die gemeinsame Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe durch einen Zweckverband auf sachlich begrenzte Aufgabenbereiche beschränkt werden. Gleiches gilt für die Beschränkung der gemeinsamen Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe auf einen Gebietsteil.

Zu Nummer 5

Der neu gefasste § 12 KomZG enthält allgemeine Regelungen zur Zweckvereinbarung.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Beteiligte) untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts vereinbaren, dass einer der Beteiligten (beauftragter Beteiligter) Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt (Zweckvereinbarung).

Gegenüber dem bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 1 ZwVG erlaubt der neue § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG nicht lediglich Zweckvereinbarungen für einzelne oder mehrere sachlich verbundene Aufgaben. Vielmehr können nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG Zweckvereinbarungen auch für mehrere Aufgaben, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen, abgeschlossen werden.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG ermöglicht Zweckvereinbarungen für freie Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten.

Beauftragter Beteiligter im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG muss nicht unbedingt eine kommunale Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Stattdessen kommt ebenso eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts als beauftragter Beteiligter in Betracht.

Eine Zweckvereinbarung kann sich auch auf die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften durch einen beauftragten Beteiligten und auf die Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen eines Beteiligten durch die anderen Beteiligten erstrecken. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben im Übrigen von einer solchen Zweckvereinbarung unberührt. Der beauftragte Beteiligte führt die Verwaltungsgeschäfte der anderen Beteiligten in deren Namen und Auftrag. Dabei ist der beauftragte Beteiligte an die Beschlüsse der Gemeinderäte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse und an die Entscheidungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte der anderen Beteiligten gebunden.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomZG können an einer Zweckvereinbarung über die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG genannten möglichen Beteiligten natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden. Eine Beteiligung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts schließt § 12 Abs. 1 Satz 2 KomZG aus, wenn Regelungen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung entgegenstehen.

Der neue § 12 Abs. 1 Satz 3 KomZG lässt ebenso wie die für die Zweckverbände maßgebende Regelung des § 3 Satz 2 KomZG zu, dass die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden kann. Eine solche Be-

schränkung erfordert jedoch eine entsprechende Festlegung in der Zweckvereinbarung.

§ 12 Abs. 2 KomZG schreibt die Genehmigung des Abschlusses und der Änderung der Zweckvereinbarung sowie die Anzeige der Aufhebung der Zweckvereinbarung vor. Zuständig für die Genehmigung des Abschlusses und der Änderung der Zweckvereinbarung und der Entgegennahme der Anzeige der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.

Die Aufsichtsbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften sind in § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und in § 61 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) festgelegt.

§ 118 Abs. 1 Satz 1 GemO bestimmt die Kreisverwaltung zur Aufsichtsbehörde für die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Ferner regelt § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO, dass zuständige Aufsichtsbehörde für die großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist. Nach § 118 Abs. 1 Satz 2 GemO tritt bei einer Beteiligung des Landkreises als Gebietskörperschaft in einer Angelegenheit an die Stelle der Kreisverwaltung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Aufsichtsbehörde für die Landkreise ist nach § 61 Abs. 1 LKO die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

In § 12 Abs. 5 KomZG sind Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung, ihrer Änderung und Aufhebung sowie über den Zeitpunkt, an dem eine Zweckvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung wirksam werden, getroffen.

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 KomZG haben die kommunalen Beteiligten die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG bestimmt, dass die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung grundsätzlich am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam werden. In den Fällen, in denen die kommunalen Beteiligten einen späteren Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Zweckvereinbarung besonders vereinbart haben, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Zu Nummer 6

Die Neufassung der Überschrift des § 13 KomZG verdeutlicht, dass diese Bestimmung Regelungen zum Inhalt und zu den Wirkungen der Zweckvereinbarung umfasst. Schon der bisherige § 13 ZwVG knüpft in Absatz 3 an eine inhaltliche Festlegung der Zweckvereinbarung an. Gleichwohl stellt die Überschrift des bisherigen § 13 ZwVG nur auf Wirkungen der Zweckvereinbarung ab.

Der neue § 13 Abs. 1 KomZG übernimmt im Prinzip den bisherigen § 13 Abs. 1 ZwVG. Gegenüber dem bisherigen § 13 Abs. 1 ZwVG weist der neue § 13 Abs. 1 KomZG einige kleinere redaktionelle Änderungen auf. Sie dienen der Klarstellung und werden aufgrund der Praxiserfahrungen mit dem bisherigen § 13 Abs. 1 ZwVG als erforderlich angesehen.

Der neue § 13 Abs. 2 Satz 1 KomZG entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Abs. 2 ZwVG. Sein Geltungsbereich ist im Vergleich zu dem bisherigen § 13 Abs. 2 ZwVG lediglich um Verordnungen ergänzt worden. Demzufolge bedürfen künftig nicht nur Satzungen, sondern darüber hinaus Verordnungen, die der beauftragte Beteiligte auch für die übrigen Beteiligten erlässt, deren Zustimmung und einer öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften. Verordnungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 KomZG sind beispielsweise Gefahrenabwehrverordnungen nach § 43 Abs. 1 POG.

Der neue § 13 Abs. 2 Satz 2 KomZG ermöglicht es, in anderen Angelegenheiten den übrigen Beteiligten in der Zweckvereinbarung Mitwirkungsrechte einzuräumen.

Während § 13 Abs. 2 Satz 1 KomZG bereits ein generelles Zustimmungserfordernis für Satzungen und Verordnungen regelt, lässt § 13 Abs. 2 Satz 2 KomZG zu, dass die Beteiligten in der Zweckvereinbarung ein Mitwirkungsrecht in weiteren Angelegenheiten festlegen.

Mitwirkungsrechte gewährleisten, dass eine Aufgabe mit ihrer Wahrnehmung durch einen beauftragten Beteiligten auch für andere Beteiligte nicht ganz der Einflussnahme der bisherigen Aufgabenträger entzogen wird. Vielfach können Mitwirkungsrechte den Abschluss von Zweckvereinbarungen fördern. In der Zweckvereinbarung sollten allerdings keine zu umfassenden Mitwirkungsrechte festgelegt werden. Ansonsten sind vermeidbare Verzögerungen bei der Aufgabenausübung zu erwarten. Zudem wird infolge sehr umfassender Mitwirkungsrechte das mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung bekundete partnerschaftliche Vertrauen der Beteiligten in Frage gestellt.

Ein Mitwirkungsrecht nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ZwVG kann ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Anhörungsrecht sein.

In der Zweckvereinbarung sollte ein Zustimmungsvorbehalt lediglich für bedeutsame Entscheidungen festgelegt werden.

Der neue § 13 Abs. 3 Satz 1 KomZG verlangt, in der Zweckvereinbarung die Voraussetzungen für ihre Auflösung durch alle Beteiligten und für ihre Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 KomZG trifft die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einig.

Der bisherige § 13 Abs. 3 ZwVG hat die Aufsichtsbehörden verpflichtet, bei Aufhebung der Zweckvereinbarung die Abwicklung zu regeln, soweit die Zweckvereinbarung hierüber keine Bestimmungen enthält.

Zu Artikel 4

§ 2 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes wird im Hinblick auf die angestrebte Ergänzung des § 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung (LKomBesVO) durch Artikel 5 Nr. 1 neu

gefasst. Diese Neufassung ist nach der Föderalismusreform gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes möglich.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Der neue § 2 Abs. 3 LKomBesVO trifft Regelungen zur Besoldung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei einer gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 LKomBesVO lässt eine um bis zu zwei Besoldungsgruppen höhere Einstufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters des beauftragten Beteiligten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG) in Abhängigkeit vom Umfang und von der Schwierigkeit der übernommenen Aufgaben zu.

Damit einhergehend ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LKomBesVO die Einstufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der kommunalen Gebietskörperschaft, für die der beauftragte Beteiligte Aufgaben wahrnimmt, um bis zu zwei Besoldungsgruppen abzusenken.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 LKomBesVO verlangt, dass die Höherstufung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LKomBesVO und die Absenkung der Einstufung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LKomBesVO in der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben festgelegt werden müssen.

Die besoldungsrechtliche Entscheidung über eine Höherstufung oder eine Absenkung richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 LKomBesVO werden infolge des neuen § 2 Abs. 3 LKomBesVO geändert.

Die Regelung des § 3 Abs. 4 LKomBesVO gilt für die hauptamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte.

§ 4 Abs. 2 LKomBesVO ist für die Landrätinnen und Landräte einschlägig.

§ 5 Abs. 3 LKomBesVO findet für die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Anwendung.

Aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 LKomBesVO ist auch § 2 Abs. 3 LKomBesVO mit seinen Regelungen zur Besoldung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei einer gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung für die hauptamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte, für die Landrätinnen und Landräte und für die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 LKomBesVO werden die

Möglichkeiten, die in § 8 Abs. 1 LKomBesVO bestimmten Höchstbeträge der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu überschreiten, erweitert.

Nach dem neuen § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LKomBesVO können diese Höchstbeträge der Dienstaufwandsentschädigung künftig auch in verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städten, die Aufgaben für andere kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit wahrnehmen, um bis zu 25 v. H. überschritten werden.

Der neue § 8 Abs. 2 Satz 2 LKomBesVO übernimmt eine Vorgabe, die im bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 LKomBesVO enthalten ist.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung des § 14 Abs. 1 LKomBesVO wird sichergestellt, dass die im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten einer kommunalen Gebietskörperschaft, deren Aufgaben von einem beauftragten Beteiligten im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrgenommen werden, für ihre Person und die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe behalten. Gleiches gilt für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn die Beamtin oder der Beamte wiedergewählt wird.

Die Festlegung einer Absenkung der Einstufung nach dem neuen § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKomBesVO wirkt sich mithin für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zweckvereinbarung im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig nicht nachteilig aus.

Zu Artikel 6

Die Übergangsbestimmung wird aufgrund des Artikels 2 Nr. 3 und 4 getroffen.

Nach der Übergangsbestimmung bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätigen Beigeordneten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit hauptamtlich in diesem Amt. Entsprechendes gilt für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu hauptamtlichen Beigeordneten gewählt sind und ihr Amt noch nicht angetreten haben.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Satz 1 verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag über die aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

Artikel 7 Satz 2 enthält eine Evaluierungsregelung. Demnach muss die Landesregierung dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2015 berichten.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.